



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 02.05.2023 wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 11, Z 14, Z 17 und Z 18 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.
2. Soweit die Beschwerde sich auf Verletzungen des Objektivitätsgebotes nach § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G bezieht, wird sie im Übrigen gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 und 37 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 02.05.2023

Mit Schreiben vom 02.05.2023, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, brachte A (in Folge: der Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G eine Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung der Bestimmungen des ORF-G ein.

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass Dr. Jakob-Moritz Eberl am 21.03.2023 dreimal in Programmen des Beschwerdegegners zu sehen gewesen sei. Zweimal im Rahmen der Pressekonferenz der „Initiative Gesundes Österreich“ (in Folge: IGÖ), über die in „ORF III aktuell“ und in der „ZIB 13“ berichtet worden sei, und einmal als Mitglied des „Austrian Corona Panel Project“ der Universität Wien als Gast von Susanne Schnabel im „Report“-Studio, wo Dr. Eberl unzutreffend als Professor bezeichnet worden sei.

An der in „ORF III aktuell“ auszugsweise wiedergegebenen Pressekonferenz der IGÖ mit dem Titel *„Prävention als Schlüssel zur Krisenbewältigung – Mehr Teilhabe und Bildungserfolg durch saubere Luft in Österreichs Schulen“* hätten fünf Personen teilgenommen, von denen nur eine Person eine medizinische Ausbildung habe, die Allgemeinmedizinerin Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr. Kathryn Hoffmann, MPH, mit Diplomen für psychosoziale und psychosomatische Medizin, die derzeit am Zentrum für Public Health an der Medizinischen Universität Wien tätig sei. Daneben hätten die ehemalige Patientenanwältin der Stadt Wien und ehemalige Grünen-Politikerin, Dr. Sigrid Pilz (Studium der Erziehungswissenschaften und Psychologie), die Kunst-Restauratorin Eva Hottenroth, der Geschäftsführer einer Reinraum-Firma Ing. Roman Czech, MBA, und der Politik- und Kommunikationswissenschaftler Dr. Jakob-Moritz Eberl, BA, MA, teilgenommen. Alle Teilnehmer der Pressekonferenz hätten auch während ihrer Redebeiträge FFP2-Masken getragen.

In der „ZIB 13“ sei das Anliegen der IGÖ wiedergegeben worden, dass CO2-Filter und Luftreinigungsgeräte in Schulen viele Erkrankungen verhindern könnten. Es sei ein Luftfiltergerät der Firma Philips zu sehen gewesen. Im Bericht über die Pressekonferenz in „ORF III aktuell“ habe Dr. Pilz die niederösterreichische Landeshauptfrau dazu aufgefordert, die 30 Millionen Euro aus dem Corona-Fonds in die Anschaffung von CO2-Messgeräten und Luftreinigungsgeräten für Schulen zu stecken. Weiters habe Dr. Pilz im „ORF III“-Beitrag die österreichische Gesundheitskasse und die niederösterreichische Ärztekammer dazu aufgerufen, aktiv Werbung für die Impfung zu machen.

Am selben Tag um 21:06 Uhr sei im Fernsehprogramm „ORF 2“ das Magazin „Report“ ausgestrahlt worden, bei dem zwei Interview-Beiträge mit Dr. Jakob-Moritz Eberl – diesmal ohne FFP2-Maske – enthalten gewesen seien:

- *„Wissenschaftler Eberl über die Pandemie“*
- *„Wissenschaftler Eberl zur Aufarbeitung der CoV-Pandemie“*

Dr. Eberl sei als Kommunikationswissenschaftler vom „Austrian Corona Panel Project“ der Universität Wien vorgestellt worden. Im Interview sei es „um den von Frau Schnabel vorgetragenen Vorwurf persönlich nicht genannter ÖVP-Funktionäre gegangen“, beim Corona-Kapitel des niederösterreichischen Regierungsübereinkommens handle es sich um eine „ÖVP-Unterwerfung unter die FPÖ Corona-Politik“. 92 % der ÖVP-Wähler hätten Maßnahmen befolgt, befürwortet, teils sogar als zu lasch empfunden. Bei der Entscheidung, die Bewerbung der Covid-Impfung nicht mehr aus Mitteln des Landes zu finanzieren, handle es sich um eine evidenzbefreite Entscheidung, die die Impfskepsis erhöhe, Unsicherheiten bei den Bürgerinnen erhöhe und das Vertrauen in Gesundheitsmaßnahmen senke. Man würde *„ÖVP-Wähler, aber auch andere jenen in die Arme treiben“*, die von Anfang an der Meinung waren, dass die Maßnahmen überschießend waren.

Susanne Schnabel habe geäußert, die WHO habe herausgegeben, dass 14 Millionen Menschen durch „die Impfung“ gerettet worden seien. Diese sei ein „Gamechanger“ gewesen. Sie habe Dr. Eberl die Frage gestellt, ob *„mit dem nicht mehr Bewerben dieser Impfung das eine Kapitulation vor Wissenschaftsleugnern“* gewesen sei, was dieser bejaht habe.

Auswahl der Pressekonferenzen decke nicht das Meinungsspektrum ab (Punkt 1.):

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass in „ORF III aktuell“ und der „ZIB 13“ von der Pressekonferenz der IGÖ am 21.03.2023 berichtet worden sei. Bei der Pressekonferenz sei es um

Appelle zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für Schulen und zur intensiven Bewerbung der Covid-Impfungen gegangen. Die Personen, die die Pressekonferenz abgehalten hätten, seien neben Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr. Kathryn Hoffmann, MPH – Professorin für Primärversorgung – nur medizinische Laien gewesen. Im Gegensatz dazu sei von der Pressekonferenz des Vereins „Wir EMUS“ am 13.02.2023 nicht berichtet worden, obwohl an dieser Pressekonferenz die beiden hochkarätigen Ärzte und Wissenschaftler, Prof. DDr. Martin Haditsch – Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie, Virologie, Infektiologie und Tropenmedizin – und ao. Univ.-Prof. Dr. Johann Missliwetz – emeritierter Professor für Gerichtsmedizin – teilgenommen und zum höchst gesundheitsrelevanten Thema der Häufigkeit von Nebenwirkungen von Covid-Impfungen vorgetragen hätten – worüber der Beschwerdegegner am 30.12.2022 und auch danach verharmlosend falsch berichtet habe. Obwohl das Objektivitätsgebot den Beschwerdegegner nicht dazu verpflichte, bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß auszustrahlen, liege beim Thema Covid-Impfungen ein krasses Missverhältnis der – Berichterstattung des Beschwerdegegners vor.

So sei von der genannten Pressekonferenz von „Wir EMUS“ zu Impfschäden mit medizinischen Experten am 13.02.2023 nicht berichtet worden. Von der gegenständlichen Pressekonferenz IGÖ am 21.03.2023 jedoch schon. Die „medizinische Laiin Dr. Pilz“ habe das Ende der offensiven Bewerbung der Covid-Impfung in Niederösterreich bedauert und zur aktiven Werbung für die Covid-Impfung aufgerufen. Bei durchschnittlichen Zusehern müsse der Eindruck entstanden sein, das einzige Problem bei der Covid-Impfung sei die mangelnde Finanzierung der Bewerbung dieses pharmazeutischen Produkts durch öffentliche Gelder, während über die immer deutlicher hervortretenden, gravierenden Nebenwirkungen nicht berichtet werde. Da das Risiko schwerer Erkrankungen bei jungen Menschen statistisch nicht gegeben sei, die Risiken schwerer Nebenwirkungen infolge Impfung bei Kindern und Jugendlichen jedoch evident seien, sei eine Bewerbung der Covid-Impfung im Kontext von Schulen durch „die Laiin Dr. Pilz“ eine verzerrte und nicht-objektive Darstellung der realen Gefährdungssituation. (Mittlerweile hätten die Schweizer Behörden *„aufgrund der erwarteten tiefen Viruszirkulation und der hohen Immunität in der Bevölkerung keine Empfehlung für eine Impfung gegen Covid-19“* mehr ausgesprochen).

Fehlende Objektivität bei der Einladung des Report-Interviewpartners (Punkt 2.):

Beim „Report“ handle es sich um ein Magazin, bei dem aktuelle, aber keine tagesaktuellen Inhalte behandelt werden, und bei dem am 21.03.2023 Dr. Jakob-Moritz Eberl zu Gast gewesen sei.

Die Einladung habe an dem Tag, an dem Dr. Eberl in einer anderen Funktion, nämlich als Teilnehmer der Pressekonferenz IGÖ, in deren Rahmen er die Meinung vertrat, es dürfe zu keiner „radikalen Normalisierung“ kommen und es gelte, sich einem „neuen Normalzustand“ anzupassen, erfolgt. Bei der Veranstaltung sei der Ankauf von Luftreinigungsgeräten für Schulen und Kindergärten beworben worden, obwohl laut Bildungsminister Polaschek selbst die bislang bereitgestellten Geräte nicht abgerufen worden seien und die Maßnahme gleichwertig mit richtigem Lüften sei.

Dr. Eberl – wohl geplant am Tag der Pressekonferenz – ohne Hinweis auf die Teilnahme an der Pressekonferenz als Mitglied des „Austrian Corona Panel Project“ der Universität Wien in das Magazin zu laden und dort als unabhängigen Experten vorzustellen, sei nicht objektiv. Über die Pressekonferenz sei immerhin auch auf „ORF III“ berichtet worden.

Fehlende Objektivität bezüglich der Rolle „der Impfung“ für den Verlauf der Pandemie (Punkt 3.):

Das „Austrian Corona Panel Project“ werde vom WWTF (Vienna Science and Technology Fund), dessen Präsident „der ehemalige Wiener SPÖ-Bürgermeister Dr. Häupl“ sei, dem Rektorat der Universität Wien und dem FWF (Austrian Science Fund) finanziert.

Susanne Schnabel und Dr. Eberl seien sich im Interview in der Sendung „Report“ einig gewesen, dass Evidenz und Fakten dafür sprechen, dass „die Impfung“ der „Gamechanger“ für die Pandemie gewesen sei, 14 Millionen Menschen gerettet habe und alleine der Umstand, das Pharmaerzeugnis nicht mehr mit Steuermitteln zu bewerben, eine „Kapitulation vor Wissenschaftsleugnern“ bedeute.

Der von Susanne Schnabel erwähnte „Gamechanger“ stelle das Pharmaprodukt in einem positiven Licht dar, wobei die Frage offenbleibe, welches „Spiel denn hier geändert“ worden sei. Nach wie vor gehe die WHO bei Covid von einem „Public Health Emergency of International Concern“ aus. Mittlerweile kenne zwar erfreulicherweise nicht jeder jemanden, der an Covid gestorben sei, dafür seien die allermeisten selbst bereits mindestens einfach, manche bereits mehrfach, an Covid erkrankt gewesen und hätten dadurch ohne Impfung Immunität aufgebaut.

Susanne Schnabel beziehe sich dabei wohl auf eine im „The Lancet“ veröffentlichte Studie, über die etwa durch die APA berichtet worden sei, wonach es zwischen 08.12.2020 und 08.12.2021 rund 3,7 Millionen berichtete Covid-Todesfälle gegeben habe, wobei es nach Modellrechnungen ohne Impfstoffe 18,1 Millionen Covid-Todesfälle gegeben habe, somit 14,4 Millionen Leben gerettet worden seien. Seien nicht die berichteten, sondern die modellierten tatsächlichen Todesfälle (also auch jene, die nicht berichtet worden seien) herangezogen worden, wären sogar 20 Millionen Todesfälle vermieden worden. Die Annahme der Studie berücksichtige nicht, dass aufgrund der Formalien für die Zählung der Covid-Toten realistisch wohl deutlich weniger – nicht mehr – Menschen tatsächlich an Covid (nicht mit) Covid gestorben seien. Der britische Mathematiker und Computerwissenschaftler, Norman Fenton, Professor für Risikomanagement an der „School of Electronic Engineering and Computer Science“ an der Queen Mary University in London, kritisiere die „Lancet“-Veröffentlichung jedenfalls scharf. Er weise darauf hin, dass es sich die Autoren der „Lancet“-Studie bei der Modellierung zu einfach gemacht haben. Tatsächlich komme es seit Einführung der Impfung immer wieder zu bisher noch nicht erforschter Übersterblichkeit.

Die Frage von Susanne Schnabel, ob der Umstand, die Bewerbung eines Pharmaprodukts auf Steuerkosten zu beenden eine „Kapitulation vor Wissenschaftsleugnern“ sei, suggeriere, dass es quasi eine Pflicht zum Bewerben gebe. Tatsächlich sei die Beratung für verschreibungspflichtige Medikamente, zu denen auch der Impfstoff von BioNTech gehöre, Sache des behandelnden Arztes. Bisher habe in der Werbung: „Für Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.“ gegolten. Das scheine jetzt nicht mehr zu gelten. Diesem Gedanken könne aber insbesondere deshalb nicht gefolgt werden, weil mittlerweile Konsens bestehe, dass die Covid-Impfungen – jedenfalls seit den immer wieder neuen Mutationen – keinen Fremdschutz gewährten, sondern ausschließlich – wenn überhaupt – dem Selbstschutz dienen könnten. Wer einen solchen Selbstschutz benötige und auch in Abwägung mit den bereits derzeit bekannten gravierenden Nebenwirkungen eventuell davon profitieren könnte, könne letztlich nur der behandelnde Arzt gemeinsam mit dem Betroffenen entscheiden. Eine Verpflichtung „zum Selbstschutz wegen anderer Menschen“ könne es nicht geben, denn sonst müsse jeder, der glaube, Schifahren zu können und „auf der Streif“ fahre, dazu angehalten werden, nicht mehr Schi zu fahren, um die Krankenhäuser nicht zu überlasten. Susanne Schnabel scheine hingegen – ungeachtet der oben

geäußerten Argumente – eine Produktbewerbung aus öffentlichen Mitteln als zwingende Voraussetzung der „Wissenschaftsfreundlichkeit“ anzusehen.

Die Wissenschaft lebe nicht von Mehrheitsentscheidungen, sondern von widerstreitenden Ansichten im Sinne von These und Antithese. Eine pauschale Verunglimpfung Andersdenkender verbiete sich daher, wenn man sich auf „die Wissenschaft“ berufen möge. Geboten sei eine sachliche Gegenüberstellung der widerstreitenden Ansichten.

Der Studiogast von Susanne Schnabel, Dr. Eberl, habe jüngst in „Nature“ publiziert, dass die „Impfmüdigkeit“ weder bei bereits Geimpften, noch bei Ungeimpften wesentlich beeinflussbar sei und widerspreche damit seiner eigenen Argumentation im „Report“-Interview. Jedenfalls kämen aus der Veröffentlichung keine signifikanten Ergebnisse hervor. Somit sei jegliche Bewerbung verschwendetes (Steuer-)Geld.

Hierbei habe der Beschwerdegegner offenkundig jedenfalls § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G verletzt, da entgegen der genannten gesetzlichen Bestimmung keineswegs eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen erfolgt sei.

Weiters liege eine klare Verletzung von § 10 Abs. 5 ORF-G vor, da die Informationen nicht objektiv sowie Nachricht und Kommentar nicht deutlich voneinander getrennt seien.

Daher erhebe der Beschwerdegegner gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 5, Z 11, Z 14, Z 17 und Z 18, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 ORF-G Beschwerde.

Die Punkte 4. Und 5. Des Schreibens vom 02.05.2023 hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

Beigelegt waren – nach Zählung des Beschwerdeführers – 147 Unterstützungserklärungen.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die GIS Gebühren Info Service GmbH um Überprüfung binnen zwei Wochen, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radioempfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 30.05.2023

Mit Schreiben vom 30.05.2023 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte aus:

Alle verfahrensgegenständlichen Programminhalte behandelten im weiteren Sinne die Folgen und Aufarbeitung der Corona-Pandemie, nachdem diese von maßgeblichen politischen Kräften für beendet erklärt und darüber hinaus eine Aufarbeitung des Pandemiemanagements angekündigt worden sei. In den inkriminierten Sendungen seien mögliche gesellschaftspolitische und/oder gesundheitspolitische Lehren, aber auch das in der Öffentlichkeit umstrittene

Regierungsprogramm der neuen Koalition zwischen ÖVP und FPÖ in Niederösterreich thematisiert worden. Keineswegs hätten die Beiträge zur Gänze oder primär rein medizinische Fragestellungen behandelt, wie der Beschwerdeführer nahezulegen scheine. Der Fokus der Aufarbeitung der Pandemie und insbesondere des Pandemiemanagements gehe viel weiter und stelle insgesamt ein gesellschaftspolitisches Thema dar.

Bei den Ausführungen des Beschwerdegegners seien die zum Zeitpunkt der Berichterstattung (und teils zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch) aktuellen politischen Entwicklungen und Debatten, soweit diese mit der Pandemieaufarbeitung zusammenhängen, zu berücksichtigen. Hierbei seien zu nennen: Auflösung des Beratungsgremiums GECKO (Gesamtstaatliche COVID-Krisenkoordination), Äußerung des Bundeskanzlers, die Politik sei „expertenhörig“ gewesen, Ankündigung der schwarz-blauen Regierung in Niederösterreich, die COVID-Impfung nicht mehr bewerben und bestimmte Verwaltungsstrafen aus Fördermitteln des Landes refundieren zu wollen. Über all dies sei vielfach berichtet worden und schwinde in der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung mit. Der vom Beschwerdeführer gewählte Ausschnitt/Beschwerdegegenstand stelle nur einen kleinen, per se kaum repräsentativen, Teil der „politischen Gesamtwetterlage“ dar, über die der Beschwerdegegner insgesamt umfassend und in allen für die Meinungsbildung relevanten Facetten berichtet habe. Dies sei vor allem für den Vorwurf unzureichender Meinungsvielfalt relevant.

Beiträge der Sendung „Report“ zum Thema Aufarbeitung der Corona-Pandemie und mögliche Versöhnung

In der Sendung „Report“ vom 21.03.2023 sei in zwei Beiträgen die gesellschaftspolitische Aufarbeitung der Corona-Pandemie und deren Folgen thematisiert worden. Susanne Schnabl leite dazu in ihrer Anmoderation zur Sendung mit folgenden Worten ein: *„Coronagräben – von Niederösterreich bis Salzburg“*.

Im ersten Beitrag dazu werde die neugewählte Niederösterreichische Landesregierung und deren Vorhaben, einen Corona-Fonds einzurichten, thematisiert. Im Anschluss an den Beitrag sei ein Interview mit dem Experten Dr. Jakob-Moritz Eberl als Studiogast, der die in dem Beitrag aufgeworfenen Fragen – ausgehend von einer empirischen Basis – wissenschaftlich erläutert, erfolgt.

Im daran anschließenden zweiten Beitrag betreffend die Corona-Pandemie werde ausgehend von der Ankündigung des Bundeskanzlers, einen Corona-Versöhnungsdialog zu starten, der Frage nachgegangen: *„Wie gelingt es die sogenannten Gräben, die während Corona entstandene Polarisierung, zu schmälern bzw. zu überwinden?“* Susanne Schnabl treffe hier im Rahmen eines Lokalaugenscheins auch Rupert Winter, den Bürgermeister von Altenmarkt im Pongau, und einen – mittlerweile ehemaligen – Parteifreund, deren Konflikt bereits vor einem Jahr während der damals aktuellen Debatte um die Impfpflicht im „Report“ thematisiert worden sei.

Insbesondere in diesem zweiten Beitrag kämen Impf- und Maßnahmenbefürworter als auch -gegner ausführlich zu Wort, weil es konkret Thema sei, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit diese beiden Positionen (noch) in den Dialog kommen. Im Anschluss daran folge abermals die Experteneinschätzung von Dr. Jakob-Moritz Eberl.

Dr. Jakob-Moritz Eberl sei Senior Scientist mit dem Schwerpunkt Medien und Demokratie. Sein Hauptforschungsinteresse gelte den Einflüssen von Mediendiskursen und Medienbias auf öffentliche Meinung und politisches Verhalten. Er sei als Liveguest eingeladen worden, da er während der Pandemie Fragen um Vertrauen, Kommunikation, Impfbereitschaft als auch die sozialen Folgen der Pandemie als Mitglied des „Austrian Corona Panel Projects“ der Universität Wien forschend, und somit empirisch, begleitet habe. Genau in dieser Rolle sei er ein Jahr zuvor ebenso im Anschluss an die erste Reportage aus Altenmarkt im Pongau zu Gast im Studio gewesen. Damals sei es um die Impfpflicht, Impfbereitschaft und das damit einhergehende Vertrauen in den Staat gegangen.

Die Funktion von Dr. Eberl, seine Tätigkeit und somit der Grund, warum gerade er zu diesem Thema eingeladen worden sei, werde in der Begrüßung explizit erwähnt, indem ausgeführt werde: *„Und dazu begrüße ich den Kommunikationswissenschaftler Jakob-Moritz Eberl von ‚Austria Corona Panel Project‘ der Uni Wien jetzt live im Studio“*. Er spreche es auch im Interview selbst an, indem er die empirische Grundlage seiner Aussagen („Corona Panel Project“) darlege: *„Genau, also wir haben im Rahmen des ‚Austria Corona Panel Projekts‘ immer wieder Befragungen in der gesamten Pandemie gemacht.“*

In Anbetracht der Tatsache, dass das von der Redaktion ausgewählte Beitragsthema (inkl. des Interviews) einen sozialwissenschaftlichen (insbesondere politik- und kommunikationswissenschaftlichen) Schwerpunkt gehabt habe, sei der Vorwurf des Beschwerdeführers, Dr. Eberl habe keine einschlägige Expertise, nicht nachvollziehbar. Ein an der Universität Wien einschlägig forschender Kommunikationswissenschaftler und Mitglied des Austrian Corona Panel Project sei zur Beurteilung der Stimmungslage in der Bevölkerung sowohl hinsichtlich der formalen Ausbildung als auch hinsichtlich der praktischen Erfahrung hervorragend geeignet. Daher sei Dr. Eberl geradezu prädestiniert für diese Art der Fragestellung gewesen.

Der Vollständigkeit halber werde auch festgehalten, dass die Frage möglicher Impf-Nebenwirkungen, welche der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz mehrmals anspreche, nicht Thema der Sendung sei.

Das „Austrian Corona Panel Project“ sei nach dem Wissenstand des Beschwerdegegners das während und nach der Pandemie größte wissenschaftliche Projekt in Österreich zu Fragen um Vertrauen, Kommunikation, Impfbereitschaft sowie sozialen Folgen der Pandemie.

Die offizielle Projektbeschreibung der groß angelegten Studienreihe „Austrian Corona Panel Project“, kurz: ACPP, laute wie folgt:

*„Die Corona-Krise hat das Leben und den Alltag in Österreich ebenso wie in vielen anderen Ländern fundamental geändert. Dennoch sind Menschen in sehr unterschiedlicher Weise betroffen. Manche sind schwer erkrankt oder ringen gar mit dem Tod. Andere, die ihren Arbeitsplatz nach Hause verlegen können, sind mit der Herausforderung konfrontiert, Erwerbsarbeit mit Hausarbeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren, und sich im Multitasking zu üben. Für wiederum andere bedeutet die Krise den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Aufträge und sie stehen plötzlich vor der Frage, wie sie die Zeit wirtschaftlich überleben sollen. Schüler*innen stehen vor der Herausforderung, sich die Lerninhalte selbst beizubringen. So erlebt die österreichische Bevölkerung zwar gemeinsam eine Situation, die seit dem Ende des zweiten Weltkriegs noch nicht dagewesen ist, und übt in vielerlei Hinsicht neuen Zusammenhalt.“*

Gleichzeitig sind die Herausforderungen und Auswirkungen für jeden Menschen und für jede Familie andere.

*Genau dieser Frage, nämlich wie Stimmungslagen, Einstellungen, Verhaltensweisen und Informiertheit der Bevölkerung verteilt sind, und wie diese sich im Laufe der Krise entwickeln, widmet sich eine neue Studie der Universität Wien. Unter der Leitung von Bernhard Kittel (Institut für Wirtschaftssoziologie), Sylvia Kritzinger (Institut für Staatswissenschaft), Hajo Boomgaarden (Institut für Kommunikationswissenschaft) und Barbara Prainsack (Institut für Politikwissenschaft) wird ein Team von Wissenschaftler*innen aus verschiedenen Disziplinen und ausgewählten Kooperationspartner*innen folgende Fragen beantworten: Wie sehen Menschen die Bedrohungen auf gesundheitlicher und wirtschaftlicher Ebene? Wie stehen sie zu den getroffenen politischen Maßnahmen? Was denken sie von den demokratiepolitischen und kommunikativen Herausforderungen? Die Analyse der situationsspezifischen Wirkung von Krisenkommunikation und Maßnahmen zur Krisenbewältigung soll dabei vier Grundaspekte erfassen: die Wahrnehmung, die empfundenen Auswirkungen und der Umgang mit sowie die Reaktion auf politische Maßnahmen zur Bewältigung der Krise.*

*Die Studie beruht auf einer Panelumfrage mit einer Stichprobe von 1500 Respondent*innen, die die soziodemographische Struktur der österreichischen Bevölkerung repräsentativ abbildet. Panelumfrage bedeutet, dass dieselben Personen wiederholt befragt werden, um auf diese Weise Veränderungen in einer Zeit rascher Umbrüche nachverfolgen zu können. Zwischen Ende März 2020 und Anfang Juli 2020 erfolgte die Erhebung in einem wöchentlichen Rhythmus, ab dann wurde das Intervall sukzessive angehoben und seit August 2020 werden die Daten monatlich erhoben. Der Fragebogen enthält einen Kern von Fragen, die derselben in jeder Befragungswelle vorgelegt werden, und wechselnde Module, die tiefer auf bestimmte Dimensionen eingehen und in größeren Abständen abgefragt werden. Damit können sowohl wichtige Trends genau nachverfolgt werden als auch Schwerpunkte auf wichtige Eckpunkte und Aspekte, wie Familie, Arbeit, Politik oder Medien, gesetzt werden.*

Die Studie wurde zunächst vom Wiener Wissenschafts- und Technologiefonds und dem Rektorat der Universität Wien finanziert. Eine Erhebungswelle erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Survey Österreich. Weitere Erhebungen konnten durch großzügige Unterstützungen der Arbeiterkammer Wien und der Industriellenvereinigung realisiert werden. Ab Oktober 2020 wird die Untersuchung im Rahmen der Akutförderung SARS-CoV-2 vom Wissenschaftsfonds FWF finanziert.“

Die Behauptung des Beschwerdeführers, Dr. Eberl sei allein aufgrund seiner Teilnahme an der Pressekonferenz der IGÖ kein unabhängiger Experte, gehe schon deshalb ins Leere, weil das Thema der Pressekonferenz der IGÖ inhaltlich nichts mit dem Interview im „Report“ zu tun gehabt habe. Die IGÖ habe sich in ihrer Pressekonferenz für Krankheitsprävention, insbesondere für vermehrte Maßnahmen zur Lufthygiene in öffentlichen Gebäuden, ausgesprochen. Im „Report“ sei es hingegen um die soziologische, politikwissenschaftliche bzw. publizistische Aufarbeitung anhand der Forschungsergebnisse des „Corona Panel Projects“ gegangen. Dass Dr. Eberl sich unter anderem für bessere Luftqualität in Schulen und Kindergärten einsetze, vermöge seine Position und Glaubwürdigkeit als Forscher der Universität Wien und als Experte nicht zu beeinträchtigen.

Beitrag in der „ZIB 13“ zum Thema Lehren aus der Corona-Pandemie am Beispiel möglicher Präventionsmaßnahmen

Die „ZIB 13“ habe am 21.03.2023 darüber berichtet, welche Lehren aus der Coronapandemie gezogen werden könnten, insbesondere, was den Schulbereich angehe.

Überlegungen der IGÖ zu diesem Thema seien den Ansichten des Bildungsministers Dr. Martin Polaschek gegenübergestellt worden. In der Pressekonferenz selbst seien Dr. Sigrid Pilz und der Bundesminister Dr. Polaschek zu Wort gekommen. Die wissenschaftliche These der ehemaligen Patient:innenanwältin Dr. Sigrid Pilz: *„Der verstärkte Einsatz von Luftfiltern in Schulklassen könne dazu beitragen, die Virenlast zu senken und so präventiv gegen zukünftige Pandemien wirken. Finanziert könnte so eine Maßnahme durch den kürzlich aufgelegten Corona-Fonds des Landes Niederösterreich werden.“* Dem sei die Aussage des Bildungsministers Dr. Martin Polaschek gegenübergestellt worden: *„Noch sei von den Schulen nicht einmal zur Gänze die von der Regierung zur Verfügung gestellten Finanzmittel für Luftfiltergeräte abgerufen worden.“*

Sofern der Beschwerdeführer beanstandet, dass an der Pressekonferenz der IGÖ mehrheitlich Nicht-MedizinerInnen teilgenommen hätten, sei dem entgegenzuhalten, dass die Zusammensetzung von Pressekonferenzen zivilgesellschaftlicher Vereine (wie des IGÖ) nicht Sache des Beschwerdegegners sei. Durch die Beitragsgestaltung und ausschnittsweise Wiedergabe der Pressekonferenz sei ein im öffentlichen Interesse liegendes Thema behandelt worden. Evidenterweise leiste Berichterstattung über die „Gesundheit von Schüler:innen“ sowie Kindergartenkindern einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; dies unabhängig davon, ob man die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen unterstütze oder nicht.

Darüber hinaus sei das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer Pressekonferenz zur Krankheitsprävention und Luftqualität in Schulen ausschließlich Medizinerinnen und Mediziner zu Wort kommen sollten, gehe es doch bei Präventionsmaßnahmen nicht ausschließlich um medizinische, sondern auch um technische und politische Aspekte. So werde ein „Cleanroom-Experte“ zu Fragen der Luftqualität wahrscheinlich besser Stellung nehmen können als eine Medizinerin oder ein Mediziner. Eine „ehemalige Patient:Innenanwältin“ sei hingegen prädestiniert für die Formulierung politischer Forderungen. Unter Zugrundelegung seiner eigenen Maßstäbe dürfe der Beschwerdeführer selbst keine fachlichen Einschätzungen zur Pandemie, zu den gesetzten Maßnahmen oder entsprechende politische Entwicklungen abgeben, da er über keine medizinische bzw. sozialwissenschaftliche Ausbildung verfüge. Der Beschwerdeführer sei beruflich offenbar als Finanzberater tätig.

Die IGÖ sehe sich selbst als unabhängige Bürgerinitiative aus der Zivilgesellschaft. Ausweislich der Selbstbeschreibung der IGÖ stehen bei der Initiative folgende Anliegen im Vordergrund:

„Wir vermissen das Interesse der Politik an umfassendem Gesundheitsschutz für alle Menschen.

Wir brauchen eine Public Health Infrastruktur, die den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlergehen in den Mittelpunkt stellt. Wir sind fest davon überzeugt, dass es nachhaltiges politisches Handeln für mehr Prävention und Gesundheitsförderung braucht.

Wir beobachten seit Beginn der Pandemie die wissenschaftlichen Entwicklungen und politischen Entscheidungen und sind unzufrieden: Sowohl mit den Entscheidungen selbst, als auch damit, wie der Diskurs von den im Nationalrat vertretenen Parteien und dem Großteil der Interessensvertretungen geführt bzw. nicht geführt wird.

Obwohl wir parteipolitisch unabhängig sind, sehen wir uns als politische Initiative, weil aus unserer Sicht ein gesellschaftlich-politisches Ziel für die Bewältigung der Pandemie fehlt. Das einzige ‚Ziel‘, das definiert wurde, ist die Nicht-Überlastung des Gesundheitssystems. Man weiß also nur, was man nicht will, aber nicht, was man will. Einen politischen Diskurs darüber gab es nie. Wir wollen diese Diskussion initiieren: Wir wollen eine gesunde Bevölkerung – durch Vermeidung von Infektionen, ohne Beeinträchtigung der Wirtschaft. Denn das Coronavirus ist kein harmloses Schnupfenvirus – es kann nachweislich Langzeitschäden bei Infizierten anrichten.“

Die Initiative setze einen Schwerpunkt auf saubere Luft und begründe die Vorteile sauberer Luft wissenschaftlich. Um eine breite Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen, sprächen sich sogenannte Botschafterinnen und Botschafter der IGÖ für die Gewährleistung sauberer Luft in Innenräumen aller Bildungseinrichtungen aus. Es seien dies namhafte Persönlichkeiten mit unterschiedlichem Hintergrund, wie beispielsweise: Prim. Priv.-Doz. Dr. Arschang Valipour, Mag.^a Natascha Strobl, Dr.ⁱⁿ Sigrid Pilz, Mag.^a Julya Rabinowich, Rudi Fussi, Andreas Babler, MSc, und viele andere. Bei diesen Menschen handle es sich um Personen des öffentlichen Lebens, die einen Beitrag zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess leisten (unabhängig davon, wie man ihren Beitrag inhaltlich bewerte).

Beitrag der Sendung „ORF III aktuell“ zum Thema Lehren aus der Corona-Pandemie am Beispiel möglicher Präventionsmaßnahmen

Auch die Sendung „ORF III aktuell“ vom 21.03.2023 habe sich mit den möglichen Lehren aus der Corona-Pandemie am Beispiel der IGÖ befasst. Im Rahmen dieser Sendung seien aufgrund des Sendungsformats und der Sendungsdauer zwar umfangreichere Ausschnitte der gegenständlichen Pressekonferenz gezeigt worden, inhaltlich könne allerdings, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die obigen Ausführungen zur „ZIB 13“ verwiesen werden.

Darüber hinaus werde hervorgehoben, dass der Beschwerdegegner Ausschnitte der Presskonferenz im Rahmen der Nachrichtensendung wertfrei wiedergegeben, nicht kommentiert und sich diese insbesondere auch nicht zu eigen gemacht habe. Es handle sich, wie bereits erwähnt um einen kleinen Baustein der insgesamt sehr umfangreichen (Post-)Corona-Berichterstattung.

Unter dem Punkt „Rechtliche Beurteilung“ bringt der Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, dass in einer Berichterstattung über eine einzelne Pressekonferenz sowie in einem Interview mit einem einzigen Experten schon aus begrifflichen Gründen denkunmöglich eine Verletzung des Meinungspluralismus (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) gesehen werden könne. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen, mit Blick auf die Meinungsvielfalt eine gesamthafte Betrachtung der Programme und Angebote des Beschwerdegegners anzustellen. Meinungsvielfalt in den Rundfunkprogrammen und Angeboten des Beschwerdegegners manifestiere sich gerade dadurch, dass in einer Gesamtschau unterschiedliche Meinungen und Perspektiven zum Ausdruck kämen. In diesem Sinne leiste jede Sendung, sei es zur Positionierung der neuen niederösterreichischen Landesregierung zur Corona-Pandemie, sei es zu den Forderungen des Vereins IGÖ zur Luftqualität in Schulen und Kindergärten, sei es zum Versöhnungsversuch zweier Salzburger Kommunalpolitiker, sei es zur empirischen Untersuchung der Auswirkung der Pandemie auf die Haltung der Bevölkerung, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Kontext der Aufarbeitung der Pandemie.

Es sei verfehlt, das Gebot der Meinungsvielfalt an einzelnen, isoliert betrachteten, Beiträgen festzumachen. Vertrete man diesen Standpunkt ernsthaft, sei es nicht möglich über bestimmte

Ereignisse, Vorkommnisse etc. zu berichten, ohne zugleich alle irgendwann und irgendwie dazu geäußerten weiteren Meinungen zu berücksichtigen. Mit anderen Worten müsste zu jedem Beitrag ein Kontrastandpunkt bzw. eine Gegenmeinung dokumentiert werden. Ein solches Bild von Objektivität habe der Gesetzgeber freilich nicht im Sinne gehabt und entspreche dies weder der Judikatur noch dem rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmen des BVG-Rundfunk.

Dass der Beschwerdeführer die Dinge anders gewichte und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzuge, ändere nichts daran, dass die Entscheidung über diese Gewichtung und damit die journalistische Verantwortung beim Beschwerdegegner und nicht bei welchen Personen auch immer liege, die in einen öffentlichen Diskurs involviert seien. Das sei wesentlicher Bestandteil der Unabhängigkeit des Beschwerdegegners und seiner Berichterstattung (BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008).

Schließlich übersehe der Beschwerdeführer, dass unterschiedlichen Standpunkten innerhalb der beanstandeten Sendungen durchaus Rechnung getragen worden sei. So trafen im Rahmen der Berichterstattung zu Corona-Versöhnung zwei Politiker mit konträren Standpunkten aufeinander. In der „ZIB 13“ äußere sich der Bildungsminister kritisch zu den Forderungen der IGÖ.

Sofern der Beschwerdeführer vorbringe, dass eine Verletzung des § 10 Abs. 5 ORF-G vorliege, da Nachricht und Kommentar nicht deutlich voneinander getrennt worden seien, sei dem entgegenzuhalten, dass nur die Sendung „Report“ einen Kommentar, nämlich jenen des Kommunikationswissenschaftler Dr. Jakob-Moritz Eberl, enthalte, in dieser Sendung jedoch einleitende Beiträge und anschließender Kommentar eindeutig voneinander getrennt worden seien.

Soweit sich die Beschwerde gegen einzelne von Dr. Eberl im Rahmen des Interviews getätigte Aussagen richte, sei zunächst festzuhalten, dass dem Objektivitätsgebot im Rahmen eines Kommentars nicht in derselben Weise zu entsprechen sei wie etwa bei Sachnachrichten. Die Funktion des Kommentars bestehe im Unterschied zur Sachnachricht nicht in einer bloßen Mitteilung eines Sachverhalts, sondern in dessen interpretativer Beurteilung. Der Kommentar spiegle daher immer (auch) die persönliche Meinung des Kommentierenden wider (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053).

Dr. Eberl habe seine Beurteilung auf den von ihm – als Kommunikationswissenschaftler und Mitglied des „Austrian Corona Panels Projects“ der Universität Wien – recherchierten empirischen Fakten aufgebaut und dies jeweils auch entsprechend begründet. Richtig sei, dass er darüber hinaus auch eigene Schlussfolgerungen aus diesen Fakten gezogen habe. Dies sei jedoch im Lichte der Rechtsprechung nicht zu beanstanden und liege in der Natur eines Kommentars. Darüber hinaus gehe aus dem Aufbau der Sendung „Report“ eindeutig hervor, dass sich die Aussagen von Dr. Eberl jeweils auf die unmittelbar zuvor gezeigten Fernsehbeiträge bezogen habe (thematische Einbettung des Kommentars).

Aufgrund des vorgegebenen Themas und des Gesamtkontextes, der sich jeweils aus den vorangegangenen Fernsehbeiträgen ergebe, gewinne der Durchschnittszuseher der Sendung insgesamt keinen unsachlichen Eindruck. Soweit der Beschwerdeführer einzelnen Meinungsäußerungen des Experten Dr. Eberl widerspreche, bleibe es ihm freilich unbenommen, andere Ansichten zu vertreten. Eine Verletzung des Sachlichkeitsgrundsatzes liege durch die Einbindung von Expertenmeinungen jedoch nicht vor. Anderes gelte allenfalls dann, wenn die

Äußerungen einen polemischen, unangemessenen und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung entfalten, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Einzelne pointierte Äußerungen (wie z.B. die Formulierung „evidenzbefreite Maßnahme“) seien im Rahmen eines Expertenkommentars Teil der evaluativen Beurteilung. Sie entfalteten keine hervorstechende Wirkung, sondern werden vom Publikum im Rahmen eines Kommentars über politische Ereignisse so erwartet.

Zu der rundfunkrechtlich sehr weitgehend zulässigen Wiedergabe von Kommentaren Dritter sei auf eine rezente Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu verweisen, wonach in einer Expertenanalyse selbst solche Deutungsvarianten geäußert werden dürften, die als offensiv wahrgenommen werden (im Anlassfall die Aussage „plemplem“ über einen Politiker). Es erschwere die Expertenanalyse unverhältnismäßig, müsste man diese von vornherein auf (mögliche) positive und defensive, zurückhaltende Meinungen beschränken. Der VfGH habe auch bekräftigt, dass § 4 Abs. 5 ORF-G eine Distanzierungspflicht der Moderatorin bzw. des Moderators nicht zu entnehmen sei. Die Anforderung, Moderatoren müssten selbst zusammenfassende Bewertungen eine unabhängigen Politikexperten relativieren, greife massiv in die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit ein (VfSlg. 20.427/2020).

Darüber hinaus sei auch auf die Wertungen des § 6 Abs. 2 Z 4 MedienG Bedacht zu nehmen. Dieser Bestimmung zufolge bestehe ein medienrechtlicher Entschädigungsanspruch (etwa wegen des Tatbestands der „Üblen Nachrede“) nicht, wenn es sich um die wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handle und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden habe. Diese Voraussetzungen lägen sowohl mit Blick auf die Aussagen von Dr. Eberl als auch bei der Wiedergabe der Äußerungen in der IGÖ-Pressekonferenz vor.

Soweit der Beschwerdeführer einzelne Formulierungen als angeblich objektivitätswidrig herausgreife, sei dem darüber hinaus entgegenzuhalten, dass die gedankliche Zerlegung von in sich geschlossenen Berichten in Einzelteile um diese sodann isoliert zu betrachten, unzulässig sei (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Die Berichte bildeten ein zusammenhängendes Ganzes und könnten daher nur gesamthaft und nicht anhand einzelner Passagen beurteilt werden. Dass in concreto keine hervorstechenden Aussagen vorliegen, sei bereits ausgeführt worden.

Wenn in der Sendung „Report“ von Impfung die Rede gewesen sei, seien darunter selbstverständlich alle im Rahmen der Pandemiebekämpfung zugelassenen und eingesetzten Impfstoffe zu verstehen. Wie der Beschwerdeführer zu der Ansicht gelange, im Rahmen der Berichterstattung sei ausschließlich der mRNA-Impfstoff der Firma BioNTech gemeint gewesen, sei nicht nachvollziehbar. Auch sei nicht ersichtlich, was es überhaupt zur Sache tue, welche Impfstoffe weltweit verwendet werden und worin hierbei eine Objektivitätsverletzung liegen solle. Soweit sich der Beschwerdeführer mehrfach mit vermeinten Nebenwirkungen bei COVID-Impfungen beschäftige, sei anzumerken, dass dieses Thema nicht Gegenstand der inkriminierten Berichterstattung gewesen sei. In seinen Ausführungen entferne sich der Beschwerdeführer immer wieder vom eigentlichen Thema der Beiträge.

Der Beschwerdegegner stelle den Antrag, die gegenständliche Beschwerde mangels Verletzung des Objektivitätsgebotes oder einer anderen Bestimmung des ORF-G, als unzulässig zurück – in eventu als unbegründet abzuweisen.

Mit Schreiben vom 06.06.2023 übermittelte der Beschwerdegegner die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendungen.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdeführer die vorgelegten Aufzeichnungen der verfahrensgegenständlichen Sendungen sowie die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 26.06.2023

Mit Schreiben vom 26.06.2023 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners und führte im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdegegner argumentiere, dass der in der Beschwerde angeführte Ausschnitt *„nur einen kleinen, per se kaum repräsentativen, Teil der ‚politischen Gesamtwetterlage‘“* darstelle, der Beschwerdegegner habe *„insgesamt umfassend“* zur Pandemieaufarbeitung berichtet. Dem sei entgegenzuhalten, dass sowohl in der *„ZIB 13“* als auch in *„ORF III“* den gesundheitspolitischen Forderungen der IGÖ, somit bis auf eine Ausnahme medizinischen Laien, Raum gegeben worden sei. Dr. Sigrid Pilz – Studium der Erziehungswissenschaften und der Psychologie, nicht jedoch der Medizin – habe die österreichische Gesundheitskasse und die Niederösterreichische Ärztekammer dazu aufgefordert, den Mangel an *„offensiven Werbemaßnahmen für die Impfung“* wettzumachen. Der Beschwerdegegner, der übrigens an der Impfwerbung der vergangenen Jahre Werbeeinnahmen lukriert habe, bleibe den Nachweis schuldig, durch welche Berichte er im gleichen Ausmaß über Impfschäden informieren habe wollen.

Weiters werde in der Stellungnahme des Beschwerdegegners argumentiert, dass es sich bei zwei Beiträgen im *„Report“* um eine *„gesellschaftspolitische Aufarbeitung der Corona-Pandemie und der Folgen“* gehandelt habe:

- Im ersten Beitrag sei es um die NÖ-Wahl und im Anschluss daran um eine wissenschaftliche Nachbesprechung des Beitrags gegangen.
- Gegenstand des zweiten Beitrags sei ein Corona-Versöhnungsdialog gewesen, Maßnahmenbefürworter und -gegner seien zu Wort gekommen, und im Anschluss daran habe wiederum eine *„Experteneinschätzung“* stattgefunden.

Bei den Äußerungen der Moderatorin Susanne Schnabel,

- ÖVP-Funktionäre bezeichneten das niederösterreichische Regierungsübereinkommen als *„ÖVP-Unterwerfung unter die FPÖ Corona-Politik“*,
- bei der Entscheidung, die Bewerbung der COVID-Impfung nicht mehr aus Mitteln des Landes zu finanzieren, handle es sich um eine evidenzbefreite Entscheidung,
- die WHO habe herausgegeben, dass 14 Millionen Menschen durch *„die Impfung“* gerettet worden seien, diese sei ein *„Gamechanger“* gewesen,

und der Frage der Moderatorin,

- ob das Ende der Impfwerbung eine *„Kapitulation vor Wissenschaftsleugnern“* sei,

handle es sich um parteipolitische (*„ÖVP-Unterwerfung“*) und pseudowissenschaftliche Äußerungen zu medizinischen Themen ohne medizinisch-fachliche Begründung. Mit Susanne Schnabel und dem Kommunikationswissenschaftler Dr. Jakob-Moritz Eberl, BA, MA, unterhielten

sich zwei medizinische Laien über Medizin, wobei die beiden vorgeben hätten, über die Wissenschaftlichkeit der Nicht-Bewerbung medizinischer Interventionen urteilen zu können.

Der Beschwerdegegner behaupte weiters, *„insbesondere in diesem 2. Beitrag kommen Impf- und Maßnahmenbefürworter als auch -gegner ausführlich zu Wort.“* Hierbei habe es sich um einen ÖVP-Politiker und einen ehemaligen ÖVP-Politiker gehandelt. Diese kämen ausführlich zu Wort, jedoch sei die „Auswahl mit nur zwei Personen nur aus dem ÖVP-Umfeld“ nicht geeignet, eine objektiv gesellschaftspolitische Aufarbeitung der Corona-Pandemie und deren Folgen darzustellen.

In seiner Stellungnahme habe sich der Beschwerdegegner auch zum Liveast Dr. Jakob-Moritz Eberl, BA, MA, geäußert. Dieser sei aufgrund seines Forschungsthemas eingeladen worden. Diese Feststellung sei allerdings lediglich dann relevant, wenn Dr. Eberl in seiner Rolle als Kommunikationswissenschaftler auch nur zu diesem Forschungsprojekt gesprochen hätte. Tatsächlich aber habe Dr. Eberl die wertende Aussage getätigt, die Beendigung der Bewerbung der COVID-Impfung sei eine „evidenzbefreite Entscheidung“; diese Aussage betreffe nicht sein Forschungsthema, und bleibe er bezüglich dieser Aussage auch jegliche Evidenz schuldig. Wer behaupte, die Finanzierung der Bewerbung einer Impfung beruhe auf Evidenz, müsse auch in der Lage sein, die Basis dieser Evidenz offenzulegen.

Die Behauptung des Beschwerdegegners, er habe *„Ausschnitte der Pressekonferenz im Rahmen der Nachrichtensendung wertfrei wiedergegeben, nicht kommentiert und sich diese insbesondere auch nicht eigen gemacht“*, könne insbesondere nicht für den „ZIB 13“-Beitrag gelten: In der Abmoderation relativiere der Sprecher die Aussage von Wissenschaftsminister Polaschek, seine Aussage würde *„von Wissenschaftlern in Zweifel gezogen“*, was eine klare Wertung dieser Aussage darstelle.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 übermittelte die KommAustria die Replik des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

1.4. Überprüfung der Unterstützungserklärungen

Mit Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH, bei der KommAustria am 06.06.2023 eingelangt, übermittelte diese das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungserklärungen, insbesondere gab sie darin an, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radioempfangseinrichtungen entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 wurde dem Beschwerdeführer das Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria das Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH sowie die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 30.05.2023 dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und dessen Unterstützern

Der Beschwerdeführer entrichtete bezogen auf den Beschwerdezeitpunkt die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen.

Von den vorgelegten 149 Unterschriften war in drei Fällen keine Zuordnung möglich. Von den verbleibenden 146 Unterschriften sind 88 von Personen geleistet worden, die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangsanlagen entrichten. Zwei Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit sind. Neun Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichten, ein Fall betrifft eine Meldung einer Firma, die Rundfunkgebühren für Radioempfangsanlagen entrichtet. 46 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keine Rundfunkgebühren entrichten, aber mit einer die Rundfunkgebühren entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt wohnen.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wien, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Verfahrensgegenständliche Sendungen

2.3.1. „aktuell“ im Fernsehprogramm „ORF III“ am 21.03.2023

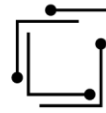
In der Sendung „aktuell“ im Fernsehprogramm „ORF III“ am 21.03.2023 folgt im Anschluss an ein Interview mit dem Verwaltungsjuristen Dr. Funk zum Thema „*Rückerstattung von Verwaltungsstrafen während der Corona-Pandemie*“ der vom Beschwerdeführer inkriminierte, ca. sechsminütige Bericht zum Pressegespräch der IGÖ.

Die maßgeblichen Teile von „aktuell“ im Fernsehprogramm „ORF III“, ausgestrahlt ab ca. 11:34 Uhr, lauten wie folgt:

Moderatorin: „*Ja, es sind viele Fragen offen was die Corona-Pandemie betrifft, aber was können wir aus der Corona-Pandemie lernen? Damit hat sich die ‚Initiative Gesundes Österreich‘ auseinandergesetzt. Und einen kurzen Ausschnitt des Pressegesprächs, das sehen Sie jetzt.*“

Danach folgt die Einblendung der Pressekonferenz der IGÖ. Zu sehen ist die ehemalige Wiener Patientenanwältin Dr. Sigrid Pilz.

Dr. Sigrid Pilz: „*Es ist so, dass Corona weder vorbei ist noch wir ordentliche Maßnahmen ergriffen haben. Sondern was leider vorbei ist, ist das Bewusstsein, dass wir vorsichtig sein müssen und wer zahlt da die große Rechnung dafür? Insbesondere die Kinder und Jugendlichen, weil sie sich selber*



schwer schützen können. Sie brauchen aber unseren Schutz, in den, an den Orten, wo wir das garantieren können und das sind Schulen und Kindergärten und das wird ihnen leider versagt. Man nimmt zur Kenntnis, dass das Virus durchläuft. Genauso wie vorher. Manchmal sogar hat man den Eindruck mehr denn je. Die – nennen wir es Pandemie oder Endemie – es ist nicht von Bedeutung für das Faktum, dass sich Kinder in Schulen und Kindergärten massenhaft infizieren, mehrfach infizieren. Und wir wissen, dass Corona nicht – und das wird die Frau Doktor besser sagen können – ich glaube den Ärzten in diesem Punkt, Corona ist mitnichten nur ein respiratorisches Virus, sondern es kann das Gehirn befallen, die Nieren, die Leber, alle Organe und wir sind nicht darauf vorbereitet, unsere Kinder ausreichend zu schützen. Insbesondere in unserem Bereich die saubere Luft ist etwas, womit wir unsere Kinder und Jugendlichen schützen können und wenn ich jetzt an die Verhandlungen denke, die die schwarz-blaue Regierung in Niederösterreich jetzt miteinander abgeschlossen hat, da wurden ja 30 Millionen Euro für die Bewältigung der Corona-Maßnahmen allokiert. Ich möchte der Frau Landeshauptfrau ausrichten: Verwenden Sie dieses Geld nicht etwa in das Zurückzahlen von Verwaltungsstrafen, die schon bezahlt sind und auch zu Recht verhängt wurden, sondern verwenden Sie das Geld, um die niederösterreichischen Schulen und Kindergärten sicher zu machen und investieren Sie diese 30 Millionen in sichere Luft, in gesunde Luft, in Maßnahmen, CO2-Messung und Luftreinigung.’ Und einen letzten Appell möchte ich noch äußern, die Niederösterreicher haben sich dazu entschieden, keine offensiven Werbemaßnahmen für die Impfung mehr zu machen. Ich möchte in dem Zusammenhang die Österreichische Gesundheitskasse und die Niederösterreichische Ärztekammer auffordern, diesen Mangel wett zu machen und aktiv für die Impfung zu plädieren und Werbung zu machen in Niederösterreich. Ich bedanke mich.“

Es erfolgt ein Schnitt und Dr. Jakob-Moritz Eberl, Kommunikationswissenschaftler, Uni Wien, wird eingeblendet. Er ist ebenfalls Teilnehmer des Pressegesprächs.

Dr. Jakob-Moritz Eberl: „Ich bin Kommunikationswissenschaftler und möchte daher auch ein bisschen was zur Kommunikation, Gesundheitskommunikation der Regierung sagen. Seit mehreren Jahren jetzt schon haben wir dieses geflügelte Wort ‚mit dem Virus leben lernen‘ gehört und leben in Wirklichkeit auch damit. Aber was heißt ‚mit dem Virus leben lernen‘? Mit dem Virus leben lernen kann nicht heißen, dass wir uns alle und insbesondere Kinder immer und immer wieder einer Infektion aussetzen. Wir haben vorhin gehört, jede Reinfektion kann durchaus auch – oder wird durchaus auch – das Risiko einer einzelnen Person an Long-Covid zu erkranken nochmals erhöhen. ‚Mit dem Virus leben lernen‘ heißt, muss heißen, in Prävention zu investieren und kann nicht heißen, dass wir eine Art von radikaler Normalisierung durchleben müssen. Was heißt radikale Normalisierung? Wir können uns nicht einfach, egal wie sehr wir es wollen, auf eine Welt einstellen vor der Pandemie oder vor anderen Krisen, deren wir uns mittlerweile äußerst bewusst sind, sei es zusätzlich auch die Klimakrise. Wir leben in einem neuen Normalzustand, der uns durchaus die Augen geöffnet hat. Die Augen geöffnet darüber, dass wir saubere Luft benötigen. Darüber, dass wir unser Verhalten, wenn wir und die öffentliche Gesundheit geschätzt werden soll, anpassen müssen. Immer wieder wird derzeit, werden derzeit die möglichen Konsequenzen von Lockdowns, insbesondere für Kinder, diskutiert. Vermeintliche Schulschließungen, die es so defacto nie oder sehr selten nur gab. Aber Kinder sind teilweise natürlich während Lockdowns weniger in die Schule gegangen, werden als großes Problem dargestellt und waren sicher auch vereinzelt, für vereinzelt Personen. Aber statt, dass man sich im selben Gedanken dann für Prävention an Schulen einsetzt, bleiben dort viele durchaus engagierte Personen eher ruhig und das ist ein Problem. Wenn wir langfristig etwas lernen wollen, Lehren mitnehmen wollen aus der Pandemie, müssen wir in solche Präventionsmaßnahmen investieren, sonst stehen wir dem nächsten Gesundheitsnotstand wieder

vor denselben Problemen, wieder vor denselben Entscheidungen, die quasi durch eben die extreme Situation teilweise unausweichlich sein werden.“

Im Anschluss wird der Sendungsteil „International“ in „aktuell“ ausgestrahlt.

2.3.2. „Report“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ am 21.03.2023

In der Anmoderation zur Sendung „Report“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ am 21.03.2024 wird der inkriminierte Beitrag mit folgenden Worten angekündigt: *„Coronagräben – von Niederösterreich bis Salzburg“*.

Die maßgeblichen Teile von „Report“ im Fernsehprogramm „ORF 2“, ausgestrahlt ab ca. 21:06 Uhr, lauten wie folgt:

Moderatorin: *„Und abgesehen von gebrochenen Wahlversprechen ‚Der eine werde nie mit dem anderen koalieren‘, erntet das Corona-Kapitel mit Strafrückzahlungen trotz rechtlicher Bedenken oder die Nicht-Mehr-Bewerbung der Corona-Impfung weiterhin massive Kritik und dazu begrüße ich den Kommunikationswissenschaftler Jakob-Moritz Eberl vom ‚Austrian Corona Panel Project‘ der Uni Wien jetzt live im Studio. Danke fürs Kommen.“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Guten Abend.“*

Moderatorin: *„Herr Professor Eberl, wir haben es gehört. Die Kritik reißt nicht ab, vor allem das Corona-Kapitel betreffend. Auch unter Funktionären wird hinter vorgehaltener Hand gesprochen, das sei eine ÖVP-Unterwerfung unter die FPÖ Corona-Politik. Wie groß ist denn das Risiko, das die ÖVP hier eingeht, nämlich mit Blick auf ihre Daten, jene Wähler – und das waren 92 % - der ÖVP-Wählerinnen und Wähler zu verspielen, die sich an diese Maßnahmen gehalten haben und die für in Ordnung befunden haben?“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Genau. Also wir haben ja im Rahmen des ‚Austrian Corona Panel Projekts‘ immer wieder Befragungen während der gesamten Pandemie gemacht und – wie Sie schon gesagt haben, 92 % waren letzten Herbst von den ÖVP-Wählerinnen alleine noch für die Maßnahmen. Sie haben, sie angemessen empfunden oder sie waren sogar zu lasch. Das heißt nur 8 % im Herbst haben irgendwie gemeint, das wäre zu viel. Auch im Rest der Bevölkerung muss man ganz klar sagen: ‚Bis zum Herbst, also, wo die Pandemie politisch für beendet erklärt wurde, hat ein Großteil der Bevölkerung die Maßnahmen entweder angemessen gefunden oder wollte noch mehr. Das heißt, diese Leuten stößt man jetzt wirklich vor den Kopf oder noch schlimmer, man treibt diese ÖVP-Wählerinnen, aber auch allgemein Wählerinnen, eigentlich jenen Personen in die Arme, die von Anfang an gesagt haben, das ist zu viel, egal ob Hochinzidenzphase oder eben nicht.“*

Moderatorin: *„Was Sie dann vielleicht – gar das Gegenteil: Diese viel zitierten Gräben werden nicht zugeschüttet, sondern noch größer.“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Ja, es ist eine extrem schwierige Situation; auch zum Beispiel, wenn wir daran denken, dass so tatsächlich evidenzbefreite Maßnahmen jetzt gesetzt werden – Maßnahme ist falsch – Entscheidungen gesetzt werden, wie zum Beispiel, dass man die Corona-Schutzimpfung nicht mehr bewerben will, das wird die Impfskepsis erhöhen, das wird die Unsicherheiten bei den Bürgerinnen erhöhen, das wird grundsätzlich das Vertrauen in Gesundheitsmaßnahmen senken und*

im schlimmsten Fall stehen wir dann bei der nächsten, beim nächsten Gesundheitsnotstand, wieder splitternaht da.“

Moderatorin: *„Oder wenn eben Corona sich wieder oder mehr zirkulieren sollte im Herbst.“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Genau.“*

Moderatorin: *„Weil Sie diese Evidenz ansprechen, also um bei den Fakten zu bleiben, die WHO hat es ja herausgegeben, die Impfung war der ‚Gamechanger‘; das ist nicht wegzureden: Auch statistisch: 14 Millionen Menschenleben wurden dadurch gerettet. Ist somit auch mit dem Nicht-Mehr-Bewerben dieser Impfung, das eine Kapitulation vor Wissenschaftsleugnern und sonst nichts anderes?“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Ja, definitiv. Also wie gesagt, wenn man jetzt auch nur solche Entscheidungen signalisiert; ich weiß nicht, was davon jetzt wirklich gemacht wird, sei es die Corona-Rückzahlungen, oder sei es wirklich, dass man die Impfung nicht mehr bewerben wollen würde. Aber man signalisiert damit allein schon, das wäre alles falsch gewesen, vielleicht sogar, die Impfung wäre gefährlich oder sowas, das stimmt halt alles nicht. Wir haben die Fakten, wir wissen, dass die Impfung Leben gerettet hat, wir wissen, dass sie weiter wichtig sein wird. In der Hinsicht verunsichert man die Bevölkerung auf Basis von wissenschaftsfeindlichen Entscheidungen.“*

Moderatorin: *„Das war ja auch ein Mitgrund, auch die Aussagen des Bundeskanzlers, man war zu expertenhörig, dass es Proteste von den Wissenschaftlern gegeben hat und somit die vorzeitige Auflösung der Krisenkoordination Gecko. Kurz noch einmal am Ende gefragt, wie schwerer macht das eine wirklich fakten-/evidenzbasierte Aufarbeitung dieser Krise, um dann künftig besser gerüstet zu sein?“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Die Frage ist, ob das überhaupt so gewünscht war. Man hat das Gefühl, dass diese Auflösung war unter anderem vielleicht nur eine Fortführung oder ein logisches Ergebnis dessen, was die letzten Wochen passiert ist. Also politisch wurde die Pandemie, quasi die Geschichte der Pandemie, umgeschrieben. Man sagt jetzt, alle Leute wären dagegen gewesen gegen die Maßnahmen und de facto wissen wir aber, dass sehr viele dafür waren. Man sagt man will jetzt eine Evaluation der Maßnahmen machen, aber eigentlich gibt man das Ergebnis der Evaluation schon vor. Also da kann einfach eine Zusammenarbeit zwischen Politik und Wissenschaft gar nicht mehr funktionieren.“*

Moderatorin: *„Herr Professor, wir sprechen gleich weiter, denn dass insbesondere die Impfpflicht die Polarisierung vor einem Jahr so richtig vorangetrieben hat, das hat uns unter anderem ein Besuch vor einem Jahr im salzburgerischen Altenmarkt im Pongau bei einem Streitgespräch zwischen mittlerweile zwei ehemaligen ÖVP-Kollegen gezeigt. Heute ein Jahr später im Salzburger Wahlkampf ist Corona noch immer ein Thema und die Kluft selbst innerhalb der Partei offenbar groß. Aber sehen Sie selbst. Kommen Corona-Maßnahmen, sprich Impfbefürworter und Kritiker noch ins Gespräch, und kann es überhaupt eine Annäherung oder gar Versöhnung geben?, Ein Lokalausgleich.“*

Sodann wird ein knapp sechseinhalbminütiger Lokalausgleich, ein Rückblick zum Streitgespräch vom 08.02.2022 zwischen Rupert Winter, ÖVP-Bürgermeister von Altenmarkt im Pongau und Impfbefürworter, und Alois Perwein, mittlerweile ehemaliges ÖVP-Wirtschaftsbund-Mitglied und Impfkritiker, sowie ein Interview mit diesen beiden ein Jahr später ausgestrahlt. Thema ist, wie sich

auch knapp drei Jahre nach dem ersten Lockdown Corona und die damit einhergegangenen Maßnahmen auf den Salzburger Wahlkampf auswirken bzw. welche Gräben diese Zeit bei den Bürgerinnen und Bürgern aufgerissen hat und ob bzw. wie diese überwunden werden können. Alois Perwein sagt am Ende des Interviews, dass ihm für eine Aufarbeitung von Corona und eine Versöhnung noch eine Entschuldigung der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers fehle *„für die Maßnahmen, die Menschen wirklich in die Ecke getrieben haben“* wie beispielsweise die Schulschließungen oder der Lockdown für Ungeimpfte.

Direkt im Anschluss an den Lokalausgang in Altenmarkt wird die Sendung im Studio fortgesetzt.

Moderatorin: *„Ja, Herr Professor Eberl, reicht's, reicht das eigentlich – eine Entschuldigung? Ist es damit getan, um der Polarisierung entgegenzutreten?“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Also ich verstehe den Wunsch nach einer Entschuldigung, ich denke nur, dass diese Entschuldigung zum jetzigen Zeitpunkt einfach noch nicht kommen kann und dass sie einfach jetzt noch nicht ehrlich wäre.“*

Moderatorin: *„Warum?“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Was es einfach braucht, ist: diese Evaluierung, diese evidenzbasierte Evaluierung. Was hat funktioniert, was hat nicht funktioniert? Gerade bei härteren Maßnahmen wie den Schulschließungen, hätte man die vielleicht auch verhindern können mit Präventionsmaßnahmen? Hat es vielleicht irgendwo mehr Hilfsleistungen benötigt, eben für Betroffene? Wenn man das identifiziert, die Fehler identifiziert, anhand von Evidenz, kann man sich auch ehrlich für diese Fehler dann entschuldigen und gleichzeitig kann man auch aufzeigen, wie und wo man Leben gerettet hat und kann das dann dadurch wirklich evaluieren.“*

Moderatorin: *„Das setzt aber natürlich eine wissenschaftliche Aufarbeitung voraus.“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Genau, ja. Die benötigt es auf jeden Fall.“*

Moderatorin: *„Wenn ich Sie richtig verstehe, eine politische Abbitte quasi, also eine Entschuldigung, die wird nicht reichen, es wäre viel ehrlicher zuvor eine Analyse wirklich durchzuführen und dann zu sagen: ‚Das ist nicht gut gelaufen und da haben wir Fehler gemacht‘.“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Genau. Man muss wissen, wofür man sich entschuldigt, damit man sich entschuldigen kann.“*

Moderatorin: *„Das sind gleich ein paar Tipps an die Politik. Herr Professor Eberl, ich sag' Danke für den Besuch im Studio.“*

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Danke Ihnen.“*

Moderatorin: *„Ja und das führt uns auch schon zum nächsten Thema: ‚War die Politik früher mutiger?‘. Wenn Sie sich aktuell von Krisen wie Corona bis zur Teuerung erschlagen fühlen, bitte jetzt einfach zurücklehnen. Wir machen eine Zeitreise und zeigen Ihnen, dass es Krisen von Arbeitskräftemangel bis zur Energiekrise freilich schon einmal gab. Nur wie wurde in den 60er und 70er Jahren damit umgegangen? Warum war die Politik damals von ‚Tempo 100‘ bis zum autofreien*

Tag entschlossener und warum hat die Bevölkerung die Maßnahmen damals mitgetragen? Sophie-Kristin Hausberger und Helga Lazar berichten.“

2.3.3. „ZIB 13“ am 21.03.2023 im Fernsehprogramm „ORF 2“

Die maßgeblichen Teile in der „ZIB 13“ im Fernsehprogramm „ORF 2“, ausgestrahlt am 21.03.2023 ab ca. 13:07 Uhr, gestalten sich wie folgt:

Neben der Moderatorin im Studio ist ein Bild mit dem Titel „Lehren aus der Pandemie: Vorkehrungen für Schulen“ eingeblendet.



Abbildung 1

Die Anmoderation des Beitrags durch die Moderatorin lautet wie folgt:

Moderatorin: „Und sinnvoll wäre es natürlich, wenn man Lehren aus dem Pandemiemanagement ziehen würde, denn auch wenn die Corona-Pandemie ihren Höhepunkt hinter sich hat, bleibt die Frage, wie man mit um sich greifenden Viruserkrankungen umgeht. Ein Ansatz in Schulen wäre etwa, der Einsatz von Luftfilteranlagen in Klassenzimmern.“

Danach wird ein Klassenzimmer eingeblendet, in dem eine Luftfilteranlage zu sehen ist.



Abbildung 2

Währenddessen führt der Moderator aus dem Off aus: „Mit CO₂-Messgeräten und Luftfiltern können viele Erkrankungen in den Schulen verhindert werden – auch nach der Pandemie sagen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 1.500 Euro pro Klassenzimmer würde die Ausstattung mit diesen Geräten kosten. Angesichts des Niederösterreichischen Coronafonds sollte das Geld dafür bereitgestellt werden.“

Im Anschluss an die Aufnahme aus dem Klassenzimmer wird eine Aufnahme des Pressegesprächs der IGÖ eingespielt:



Abbildung 3

Sodann wird eine Nahaufnahme der ehemaligen Patientenanwältin Dr. Sigrid Pilz eingeblendet:

Dr. Sigrid Pilz: *„Verwenden Sie das Geld um die niederösterreichischen Schulen und Kindergärten sicher zu machen und investieren Sie diese 30 Millionen in sichere Luft.“*

Im Anschluss wird ein Ausschnitt der Pressekonferenz des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung Dr. Martin Polaschek eingespielt.

Moderator aus dem Off: *„Parallel zu den Wissenschaftlern hält der Unterrichtsminister eine Pressekonferenz ab. Polaschek verweist darauf, dass bereitgestellte Luftfilteranlagen von den Schulen nur zum Teil abgerufen wurden und:“*

Dr. Martin Polaschek: *„Das nachträgliche Einbauen oder in den Raum stellen von Luftfilteranlagen bedeutet Wärme und Lärm und zusätzliche Energie und es hat sich eigentlich gezeigt, dass das regelmäßige ordentliche Lüften zum gleichen Ergebnis kommt.“*

Moderator aus dem Off: *„Was von Wissenschaftlern in Zweifel gezogen wird.“*

2.3.4. „Initiative Gesundes Österreich“ (IGÖ)

Die IGÖ beschreibt sich selbst als unabhängige Bürgerinitiative aus der Zivilgesellschaft:

„Wir sind eine Gruppe von engagierten Menschen aus der Zivilbevölkerung. Wir kommen aus den unterschiedlichsten Regionen Österreichs und den unterschiedlichsten Branchen, haben aber auch Ärzt:innen und Wissenschaftler:innen unter uns.“

„Wir beobachten seit Beginn der Pandemie die wissenschaftlichen Entwicklungen und politischen Entscheidungen und sind unzufrieden: Sowohl mit den Entscheidungen selbst, als auch damit, wie der Diskurs von den im Nationalrat vertretenen Parteien und dem Großteil der Interessensvertretungen geführt bzw. eben nicht geführt wird.“

Obwohl parteipolitisch unabhängig, sind wir eine gesellschaftspolitische Initiative.“

Dr. Jakob-Moritz Eberl, BA MA ist Senior Scientist am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, der Universität Wien, mit dem Schwerpunkt Medien und Demokratie. Sein Hauptforschungsinteresse gilt den Einflüssen von Mediendiskursen und Medienbias auf öffentliche Meinung und politisches Verhalten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf den entsprechenden Angaben der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Sendungen beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen der Sendungen.

Die Feststellungen zur IGÖ beruhen auf den Angaben auf ihrer Webseite (<https://www.igoe.at/ueber-uns/>, zuletzt abgerufen am 19.04.2024).

Unstrittig ist die Feststellung, dass Dr. Jakob-Moritz Eberl, BA, MA, ein anerkannter Kommunikationswissenschaftler und Mitglied des „Austrian Corona Panel Projects“ der Universität Wien ist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und inhaltliche Teilung der Beschwerde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 02.05.2023 seine Beschwerde (Punkte 4. und 5.) auf behauptete Verletzungen des ORF-G im Hinblick auf kommerzielle Kommunikation stützt ist die Beschwerde Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

[...]

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

[...]

11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

[...]

14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit;

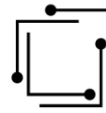
[...]

17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;

18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;

(2) - (4)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für



1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...]“

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (2) [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) [...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) – (10) [...]“

„Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Entscheidungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

§ 36 ORF-G in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung geltenden Fassung des BGBl. I Nr. 84/2022 lautete auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Entscheidungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit

Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) [...]"

4.3. Beschwerde Voraussetzungen

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerde Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung geltenden Fassung BGBl. I Nr. 84/2022 und hat dazu eine Liste mit insgesamt 149 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der GIS Gebühren Info Service GmbH jedenfalls mehr als 120 Personen entweder die Rundfunkgebühren für Radio- und/oder Fernsehempfangseinrichtungen entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 1.4.). Hierbei geht die KommAustria davon aus, dass im gegenständlichen Fall in Bezug auf die Voraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G die Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zur Anwendung kommt, sodass diese Voraussetzung dann erfüllt ist, wenn die Beschwerde von mehr als 120 Personen, die entweder die Rundfunkgebühren für Radio- und/oder Fernsehempfangseinrichtungen zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung entrichtet haben, unterstützt wird und nicht die seit 01.01.2024 geltende Fassung des ORF-G zur Anwendung kommt, bei der im Wesentlichen auf die ORF-Beitragspflicht abgestellt wird.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder eines von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet die Rundfunkgebühr und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt. Auf jene Unterschrift, die einer Firma zugeordnet wurde, ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen, da bereits jene Unterschriften, die natürlichen Personen zuzuordnen sind, die gesetzlich geforderten 120 Personen überschreiten.

Somit ist diese Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G, idF BGBl. I Nr. 84/2022, als erfüllt zu betrachten.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G prinzipiell innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung.

Die inkriminierten Beiträge wurden am 21.03.2023 in den Fernsehprogrammen „ORF 2“ bzw. „ORF III“ ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 02.05.2023 eingebracht. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

4.4. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 11, Z 14, Z 17 und 18 sowie § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G (Spruchpunkt 1.)

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe im Wesentlichen durch seine Auswahl der ausgestrahlten Pressekonferenz und bei der Einladung des „Report“-Interviewpartners die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht angemessen berücksichtigt, die Informationen nicht objektiv sowie Nachricht und Kommentar nicht deutlich voneinander getrennt und dadurch Bestimmungen des ORF-G verletzt.

Soweit der Beschwerdeführer dabei auch eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 5, Z 11, Z 14, Z 17 und Z 18 sowie § 10 Abs. 3 und 4 ORF G behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004,

2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 5, Z 11, Z 14, Z 17 und Z 18 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung der Sendungen von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der gegenständlichen inkriminierten Beiträge eines Sendetages beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesen Punkten daher gänzlich unsubstantiiert blieb, war die Beschwerde, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 11, Z 14, Z 17 und Z 18 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G mangels Bezugnahme auf einen konkreten, längeren Beschwerdezeitraum als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

4.5. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots (Spruchpunkt 2.)

Der Beschwerdeführer bringt hierzu im Wesentlichen vor, dass beim Thema Covid-Impfungen ein krasses Missverhältnis der Berichterstattung des Beschwerdegegners vorliege und dass der Beschwerdegegner im Wesentlichen durch die Nicht-Ausstrahlung der Pressekonferenz von „Wir EMUS“ zu Impfschäden mit medizinischen Experten am 13.02.2023 bzw. durch die Berichterstattung zur Pressekonferenz der IGÖ am 21.03.2023 die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G – dadurch verletzt habe, dass keine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen erfolgt sei sowie, dass er Informationen nicht objektiv sowie Nachricht und Kommentar nicht deutlich voneinander getrennt habe.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10948/1986, VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den ORF (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt

werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung des VwGH als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Die Prüfung hat jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Der Gesetzauftrag zur Objektivität kann nur das Bemühen bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich widersprüchlicher Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden und jede Information nicht nur nach ihrer Richtigkeit, sondern auch nach ihrem Nachrichtenwert zu beurteilen. Das Objektivitätsgebot realisiert sich dabei insbesondere auch über eine entsprechend journalistisch und sachlich begründete Auswahl des Kreises der Interviewten und der objektiven Interviewführung, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass dem Rundfunkveranstalter prinzipiell ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Maßstab ist dabei jedoch vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung (vgl. VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008, KommAustria 12.08.2013, KOA 12.008/13-005).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den gegenständlichen inkriminierten Sendungsteilen – unstrittig – um Nachrichtensendungen bzw. Moderationen und Kommentare im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 1, 2 und 3 ORF-G.

4.5.1. Thema der inkriminierten Beiträge

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass beim Thema Covid-Impfungen ein krasses Missverhältnis der Berichterstattung des Beschwerdegegners vorliege, weil von der Pressekonferenz von „Wir EMUS“ zu Impfschäden mit medizinischen Experten am 13.02.2023 nicht berichtet worden sei, von der gegenständlichen Pressekonferenz der IGÖ am 21.03.2023 jedoch schon. Die medizinische Laiin Dr. Pilz habe das Ende der offensiven Bewerbung der Covid-Impfung in Niederösterreich bedauert und zur aktiven Werbung für die Covid-Impfung aufgerufen, weshalb bei durchschnittlichen Zuschauern der Eindruck entstanden sein müsse, das einzige Problem bei der Covid-Impfung sei die mangelnde Finanzierung der Bewerbung dieses pharmazeutischen Produkts durch öffentliche Gelder, während über die immer deutlicher hervortretenden, gravierenden Nebenwirkungen nicht berichtet werde. Da das Risiko schwerer Erkrankungen bei jungen Menschen statistisch nicht gegeben sei, die Risiken schwerer Nebenwirkungen infolge Impfung bei Kindern und Jugendlichen jedoch evident seien, sei eine Bewerbung der Covid-Impfung im Kontext von Schulen durch die Laiin Dr. Pilz eine verzerrte und nicht-objektive Darstellung der realen Gefährdungssituation, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

4.5.1.1. „aktuell“ am 21.03.2023

In der Sendung „aktuell“ bringt bereits die den Beitrag einleitende Anmoderation für den Durchschnittszuseher eindeutig zum Ausdruck, dass sich der nachfolgende Beitrag mit den Lehren aus der Pandemie und dem Pressegespräch einer bestimmten Initiative, nämlich der IGÖ, beschäftigt (Hervorhebungen hinzugefügt):

Moderatorin: „Ja, es sind viele Fragen offen, was die Corona-Pandemie betrifft, aber was können wir aus der Corona-Pandemie lernen? Damit hat sich die ‚Initiative Gesundes Österreich‘ auseinandergesetzt. Und einen kurzen Ausschnitt des Pressegesprächs, das sehen Sie jetzt.“

Danach äußert sich Dr. Sigrid Pilz mehrfach im Rahmen des Pressegesprächs dazu, dass Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, und zwar durch „saubere Luft“:

Dr. Sigrid Pilz: „Es ist so, dass Corona weder vorbei ist noch wir ordentliche Maßnahmen ergriffen haben. Sondern, was leider vorbei ist, ist das Bewusstsein, dass wir vorsichtig sein müssen und wer zahlt da die große Rechnung dafür? Inbesondere die Kinder und Jugendlichen, weil sie sich selber schwer schützen können. Sie brauchen aber unseren Schutz, in den, an den Orten, wo wir das garantieren können und das sind Schulen und Kindergärten und das wird ihnen leider versagt. Man nimmt zur Kenntnis, dass das Virus durchläuft. Genauso wie vorher. Manchmal sogar hat man den Eindruck mehr denn je. Die – nennen wir es Pandemie oder Endemie – es ist nicht von Bedeutung für das Faktum, dass sich Kinder in Schulen und Kindergärten massenhaft infizieren, mehrfach infizieren. Und wir wissen, dass Corona nicht – und das wird die Frau Doktor besser sagen können – ich glaube den Ärzten in diesem Punkt, Corona ist mitnichten nur ein respiratorisches Virus, sondern es kann das Gehirn befallen, die Nieren, die Leber, alle Organe und wir sind nicht darauf vorbereitet unsere Kinder ausreichend zu schützen. Inbesondere in unserem Bereich, die saubere Luft‘ ist etwas womit wir unsere Kinder und Jugendlichen schützen können und wenn ich jetzt an die Verhandlungen denke, die die schwarz-blaue Regierung in Niederösterreich jetzt miteinander abgeschlossen hat, da

wurden ja 30 Millionen Euro für die Bewältigung der Corona-Maßnahmen allokiert. Ich möchte der Frau Landeshauptfrau ausrichten: ,Verwenden Sie dieses Geld nicht etwa in das Zurückzahlen von Verwaltungsstrafen, die schon bezahlt sind und auch zu Recht verhängt wurden, sondern verwenden Sie das Geld um die niederösterreichischen Schulen und Kindergärten sicher zu machen und investieren Sie diese 30 Millionen in sichere Luft, in gesunde Luft, in Maßnahmen, CO2-Messung und Luftreinigung.‘ [...]“

Lediglich am Ende ihrer Äußerung fordert Dr. Sigrid Pilz einmalig dazu auf, für die Impfung zu plädieren und dafür Werbung zu machen:

Dr. Sigrid Pilz: „[...] Und einen letzten Appell möchte ich noch äußern, die Niederösterreicher haben sich dazu entschieden keine offensiven Werbemaßnahmen für die Impfung mehr zu machen. Ich möchte in dem Zusammenhang die Österreichische Gesundheitskasse und die Niederösterreichische Ärztekammer auffordern, diesen Mangel wett zu machen und aktiv für die Impfung zu plädieren und Werbung zu machen in Niederösterreich. Ich bedanke mich.“

Auch die Aussagen des Folgeredners Dr. Jakob-Moritz Eberl handeln von den Lehren, die aus der Pandemie zu ziehen sind, insbesondere von Präventionsmaßnahmen in Form von „sauberer Luft“:

Dr. Jakob-Moritz Eberl: „Ich bin Kommunikationswissenschaftler und möchte daher auch ein bisschen was zur Kommunikation, Gesundheitskommunikation der Regierung sagen. Seit mehreren Jahren jetzt schon haben wir dieses geflügelte Wort ,mit dem Virus leben lernen‘ gehört und leben in Wirklichkeit auch damit. Aber was heißt ,mit dem Virus leben lernen‘? ,Mit dem Virus leben lernen‘ kann nicht heißen, dass wir uns alle und insbesondere Kinder immer und immer wieder einer Infektion aussetzen. Wir haben vorhin gehört, jede Reinfektion kann durchaus auch – oder wird durchaus auch – das Risiko einer einzelnen Person an Long-Covid zu erkranken nochmals erhöhen. Mit dem Virus leben lernen heißt, muss heißen, in Prävention zu investieren und kann nicht heißen, dass wir eine Art von radikaler Normalisierung durchleben müssen. Was heißt radikale Normalisierung? Wir können uns nicht einfach, egal wie sehr wir es wollen, auf eine Welt einstellen vor der Pandemie oder vor anderen Krisen, deren wir uns mittlerweile äußerst bewusst sind, sei es zusätzlich auch die Klimakrise. Wir leben in einem neuen Normalzustand, der uns durchaus die Augen geöffnet hat. Die Augen geöffnet darüber, dass wir saubere Luft benötigen. Darüber, dass wir unser Verhalten, wenn wir und die öffentliche Gesundheit geschätzt werden soll, anpassen müssen. Immer wieder wird derzeit, werden derzeit die möglichen Konsequenzen von Lockdowns, insbesondere für Kinder, diskutiert. Vermeintliche Schulschließungen, die so defacto nie oder sehr selten nur gab. Aber Kinder sind teilweise natürlich während Lockdowns weniger in die Schule gegangen, werden als großes Problem dargestellt und waren sicher auch vereinzelt, für vereinzelt Personen. Aber statt, dass man sich im selben Gedanken dann für Prävention an Schulen einsetzt, bleiben dort viele durchaus engagierte Personen eher ruhig und das ist ein Problem. Wenn wir langfristig etwas lernen wollen, Lehren mitnehmen wollen aus der Pandemie, müssen wir in solche Präventionsmaßnahmen investieren, sonst stehen wir beim nächsten Gesundheitsnotstand wieder vor denselben Problemen, wieder vor denselben Entscheidungen, die quasi durch eben die extreme Situation teilweise unausweichlich sein werden.“

4.5.1.2. „Report“ am 21.03.2023 (Hervorhebungen hinzugefügt):

Bereits die Anmoderation des Beitrags in der Sendung „Report“ lässt auf ein kontrovers diskutiertes Thema schließen: „Coronagräben – von Niederösterreich bis Salzburg“.

Auch danach thematisiert die Moderatorin in mehreren Aussagen immer wieder die Kritik am Pandemiemanagement und die Gräben zwischen Bürgerinnen und Bürgern:

„Und abgesehen von gebrochenen Wahlversprechen, ‚Der eine werde nie mit dem anderen koalieren‘, erntet das Corona-Kapitel mit Strafrückzahlungen trotz rechtlicher Bedenken oder die Nicht-Mehr-Bewerbung der Corona-Impfung weiterhin massive Kritik und dazu begrüße ich den Kommunikationswissenschaftler Jakob-Moritz Eberl vom ‚Austrian Corona Panel Project‘ der Uni Wien jetzt live im Studio. Danke fürs Kommen.“

„Herr Professor Eberl, wir haben es gehört. Die Kritik reißt nicht ab, vor allem das Corona-Kapitel betreffend. Auch unter Funktionären wird hinter vorgehaltener Hand gesprochen, das sei eine ÖVP-Unterwerfung unter die FPÖ Corona-Politik. Wie groß ist denn das Risiko, das die ÖVP hier eingeht, nämlich mit Blick auf ihre Daten, jene Wähler und das waren 92 % der ÖVP-Wählerinnen und Wähler zu verspielen, die sich an diese Maßnahmen gehalten haben und die für in Ordnung befunden haben?“

„Was Sie dann vielleicht – gar das Gegenteil: Diese viel zitierten Gräben werden nicht zugeschüttet, sondern noch größer.“

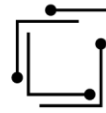
„Herr Professor wir sprechen gleich weiter, denn dass insbesondere die Impfpflicht die Polarisierung vor einem Jahr so richtig vorangetrieben hat, das hat uns unter anderem ein Besuch vor einem Jahr im salzburgerischen Altenmarkt im Pongau bei einem Streitgespräch zwischen mittlerweile zwei ehemaligen ÖVP-Kollegen gezeigt. Heute ein Jahr später im Salzburger Wahlkampf ist Corona noch immer ein Thema und die Kluft selbst innerhalb der Partei offenbar groß. Aber sehen Sie selbst. Kommen Corona-Maßnahmen sprich Impfbefürworter und Kritiker noch ins Gespräch, und kann es überhaupt eine Annäherung oder gar Versöhnung geben, ein Lokalausgleich.“

„Ja, Herr Professor Eberl, reicht’s, reicht das eigentlich – eine Entschuldigung? Ist es damit getan, um der Polarisierung entgegenzutreten?“

Der Interviewpartner Dr. Jakob-Moritz Eberl, der zu Beginn als Kommunikationswissenschaftler angekündigt wurde, spricht über die Befragungen, die das „Austrian Corona Panel Project“ in der Bevölkerung durchgeführt hat und stellt die Ergebnisse vor:

Dr. Jakob-Moritz Eberl: *„Genau. Also wir haben ja im Rahmen des ‚Austrian Corona Panel Projekts‘ immer wieder Befragungen während der gesamten Pandemie gemacht und wie Sie schon gesagt haben, 92 % waren letzten Herbst von den ÖVP-Wählerinnen alleine noch für die Maßnahmen sie; haben sie angemessen empfunden oder sie waren sogar zu lasch. Das heißt nur 8 % im Herbst haben irgendwie gemeint, das wäre zu viel. Auch im Rest der Bevölkerung muss man ganz klar sagen: ‚Bis zum Herbst, also wo die Pandemie politisch für beendet erklärt wurde, hat ein Großteil der Bevölkerung die Maßnahmen entweder angemessen gefunden oder wollte noch mehr. Das heißt, diesen Leuten stößt man jetzt wirklich vor den Kopf oder noch schlimmer, man treibt diese ÖVP-Wählerinnen, aber auch allgemein Wählerinnen eigentlich jenen Personen in die Arme, die von Anfang an gesagt haben, das ist zu viel, egal ob Hochinzidenzphase oder eben nicht.“*

„Die Frage ist, ob das überhaupt so gewünscht war. Man hat das Gefühl, dass diese Auflösung war unter anderem vielleicht nur eine Fortführung oder ein logisches Ergebnis dessen, was die letzten Wochen passiert ist. Also politisch wurde die Pandemie quasi, die Geschichte der Pandemie



umgeschrieben. Man sagt jetzt, alle Leute wären dagegen gewesen gegen die Maßnahmen und de facto wissen wir aber, dass sehr viele dafür waren. Man sagt man will jetzt eine Evaluation der Maßnahmen machen, aber eigentlich gibt man das Ergebnis der Evaluation schon vor. Also da kann einfach eine Zusammenarbeit zwischen Politik und Wissenschaft gar nicht mehr funktionieren.“

Dr. Jakob-Moritz Eberl erklärt darüber hinaus, wie sich die Kommunikation der Regierung auf die Bevölkerung auswirkt: „Ja, es ist eine extrem schwierige Situation; auch zum Beispiel, wenn wir daran denken, dass so tatsächlich evidenzbefreite Maßnahmen jetzt gesetzt werden – Maßnahme ist falsch – Entscheidungen gesetzt werden, wie zum Beispiel, dass man die Corona-Schutzimpfung nicht mehr bewerben will, das wird die Impfskepsis erhöhen, das wird die Unsicherheiten bei den Bürgerinnen erhöhen, das wird grundsätzlich das Vertrauen in Gesundheitsmaßnahmen senken und im schlimmsten Fall stehen wir dann bei der nächsten, beim nächsten Gesundheitsnotstand wieder splitternaht da.“

„Ja, definitiv. Also wie gesagt, wenn man jetzt auch nur solche Entscheidungen signalisiert; ich weiß nicht, was davon jetzt wirklich gemacht wird, sei es die Corona-Rückzahlungen, oder sei es wirklich, dass man sie Impfung nicht mehr bewerben wollen würde. Aber man signalisiert damit allein schon, das wäre alles falsch gewesen, vielleicht sogar, die Impfung wäre gefährlich oder sowas, das stimmt halt alles nicht. Wir haben die Fakten, wir wissen, dass die Impfung Leben gerettet hat, wir wissen, dass sie weiter wichtig sein wird. In der Hinsicht verunsichert man die Bevölkerung auf Basis von wissenschaftsfeindlichen Entscheidungen.“

Am Ende resümiert Dr. Jakob-Moritz Eberl, dass die Zeit der Pandemie evaluiert werden müsse und dass hier auch kritische Fragen gestellt werden dürften:

„Was es einfach braucht ist diese Evaluierung, diese evidenzbasierte Evaluierung. Was hat funktioniert, was hat nicht funktioniert? Gerade bei härteren Maßnahmen wie den Schulschließungen, hätte man die vielleicht auch verhindern können mit Präventionsmaßnahmen? Hat es vielleicht irgendwo mehr Hilfsleistungen benötigt, eben für Betroffene? Wenn man das identifiziert, die Fehler identifiziert anhand von Evidenz, kann man sich auch ehrlich für diese Fehler dann entschuldigen und gleichzeitig kann man auch aufzeigen, wie und wo man Leben gerettet hat und kann das dann dadurch wirklich evaluieren.“

Auch der Lokalausganschein in Altenmarkt beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen „Gräben“, die die Corona-Pandemie aufgetan hat – unabhängig von der politischen Einstellung und selbst unter Parteikollegen – und ob bzw. wie diese „Gräben“ überwunden werden können.

Die Themen des Beitrags in der Sendung „Report“ waren sohin ein Diskurs über das Pandemiemanagement der Bundesregierung und unterschiedlichen Meinungen bzw. Sichtweisen in der Bevölkerung zur Pandemiebekämpfung. Eine Fokussierung auf das Thema „Impfung“ fand nicht statt und wurde dieses Thema lediglich am Rande gestreift.

4.5.1.3. „ZIB 13“ am 21.03.2023 (Hervorhebungen hinzugefügt):

Der in der Sendung „ZIB 13“ ausgestrahlte inkriminierte Beitrag trägt wiederum den Titel „Lehren aus der Pandemie: Vorkehrungen für Schulen“ und beschäftigt sich in weiterer Folge ausschließlich mit sauberer Luft bzw. Luftfilteranlagen für Schulen:

Moderatorin: „Und sinnvoll wäre es natürlich, wenn man Lehren aus dem Pandemiemanagement ziehen würde, denn auch wenn die Corona-Pandemie ihren Höhepunkt hinter sich hat, bleibt die Frage, wie man mit um sich greifenden Viruserkrankungen umgeht. Ein Ansatz in Schulen wäre etwa, der Einsatz von Luftfilteranlagen in Klassenzimmern.“

Moderator aus dem Off: „Mit CO2-Messgeräten und Luftfiltern können viele Erkrankungen in den Schulen verhindert werden – auch nach der Pandemie sagen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 1.500 Euro pro Klassenzimmer würde die Ausstattung mit diesen Geräten kosten. Angesichts des Niederösterreichischen Coronafonds sollte das Geld dafür bereitgestellt werden.“

Dr. Sigrid Pilz: „Verwenden Sie das Geld um die niederösterreichischen Schulen und Kindergärten sicher zu machen und investieren sie diese 30 Millionen in sichere Luft.“

Moderator aus dem Off: „Parallel zu den Wissenschaftlern hält der Unterrichtsminister eine Pressekonferenz ab. Polaschek verweist darauf, dass bereitgestellte Luftfilteranlagen von den Schulen nur zum Teil abgerufen wurden und.“

Dr. Martin Polaschek: „Das nachträgliche Einbauen oder in den Raum stellen von Luftfilteranlagen bedeutet Wärme und Lärm und zusätzliche Energie und es hat sich eigentlich gezeigt, dass das regelmäßige ordentliche Lüften zum gleichen Ergebnis kommt.“

In den inkriminierten Sendungen wurden also die Aufarbeitung und Auswirkungen der Pandemie aus gesellschaftspolitischer Sicht sowie das Pandemiemanagement und die Kommunikation der Regierung behandelt. Vor allem mögliche gesellschaftspolitische und gesundheitspolitische Lehren (insbesondere für Kindergärten und Schulen) wurden thematisiert. Medizinischen Fragestellungen kommt in den dargestellten Beiträgen jedenfalls nur eine untergeordnete Rolle zu. Auch kam es insgesamt zu keiner „intensiven Bewerbung der Covid-Impfungen“ wie der Beschwerdeführer vorgebracht hat.

4.5.2. Zur verzerrenden Darstellung

Der KommAustria erschließt sich nicht, inwiefern beim durchschnittlichen Zuseher der Eindruck entstanden sein soll, das einzige Problem bei der Covid-Impfung sei die mangelnde Finanzierung der Bewerbung dieses pharmazeutischen Produkts durch öffentliche Gelder, während über die immer deutlicher hervortretenden, gravierenden Nebenwirkungen nicht berichtet werde. Medizinische Fragestellungen rund um die Covid-Impfung waren jedenfalls nicht Thema der beanstandeten Sendungen.

Für die KommAustria ist daher in Zusammenschau mit den vorgegebenen Themen der inkriminierten Beiträge und dem Gesamtkontext nicht ersichtlich, inwieweit für den Durchschnittszuseher der Sendungen insgesamt ein unsachlicher Eindruck entstanden sein soll. Auch wurden keine polemischen, unangemessenen oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Äußerungen getätigt.

Und auch soweit der Beschwerdeführer einzelne Formulierungen als objektivitätswidrig herausgreift ist dem – wie bereits ausgeführt – entgegenzuhalten, dass die gedankliche Zerlegung von in sich geschlossenen Berichten in Einzelteile um diese sodann isoliert zu betrachten, unzulässig ist. Die Berichte bilden jeweils ein zusammenhängendes Ganzes und können daher nur gesamthaft

und nicht anhand einzelner Aussagen, beurteilt werden. *Darüber hinaus kann die KommAustria auch keine Aussagen erkennen, die als objektivitätswidrig herausgegriffen werden können.*

Dem Vorbringen betreffend des „ZIB 13“-Beitrags, wonach der Beschwerdegegner in der Abmoderation eine klare Wertung der Aussage des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung Dr. Martin Polaschek vorgenommen habe, ist Folgendes entgegenzuhalten:

In den abschließenden Worten des Moderators zu dem Beitrag: „Was von Wissenschaftlern in Zweifel gezogen wird.“, kann nach Auffassung der KommAustria keine unsachliche Wertung erkannt werden, zumal hierdurch lediglich die – auch nicht durch näher untermauerte – Aussage „[...] es hat sich eigentlich gezeigt, dass das regelmäßige ordentliche Lüften zum gleichen Ergebnis kommt“ relativiert bzw. hinterfragt wird.

Worin daher eine Unsachlichkeit des Beschwerdegegners dabei liegen soll, kann im Gesamtzusammenhang des gegenständlichen Beitrags von der KommAustria nicht erblickt werden.

4.5.3. Auswahl der Pressekonferenz und Einladung des Interviewpartners

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Auswahl der Pressekonferenzen nicht das Meinungsspektrum abdecke und es bei der Einladung des „Report“-Interviewpartners an Objektivität fehle, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Dem Beschwerdegegner kommt nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zu, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Dies trifft ebenso bei der Auswahlentscheidung von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen zu (BVwG 05.10.2018, W120 2102408-1/4E).

Ein besonders weiter Spielraum besteht für das Gebot der Meinungsvielfalt nach § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G („unter angemessener Berücksichtigung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen“; vgl. VfSlg 19.915/2014).

Die Auswahlverantwortung des Beschwerdegegners bemisst sich gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten (VfSlg. 20.247/2020). Ein Journalist genügt seiner Verpflichtung zur Objektivität schon dann, wenn er sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiert, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lässt und nicht wider besseres Wissen handelt (BKS 16.10.2002, 611.911/013-BKS/2002).

Bei Dr. Jakob-Moritz Eberl handelt es sich um einen Experten der Publizistik und Kommunikationswissenschaft. Darüber hinaus ist er Mitglied des „Austrian Corona Panel Projects“ der Universität Wien, daher kann dem Beschwerdegegner hinsichtlich des oben Gesagten kein Vorwurf gemacht werden.

Grundsätzlich besteht, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits mehrfach festgehalten hat (siehe EGMR 14.12.2006, *Verlagsgruppe News GmbH*, Appl. 76.918/01, NL 2006, 311 [Z 33]; 14.02.2008, *July and Sarl Libération*, Appl. 20.893/03 [Z 71]; 04.12.2018, *Magyar Jeti Zrt*, Appl. 11.257/16, NLMR 2018, 539 [Z 80]), keine Verpflichtung eines Journalisten, sich vom

Inhalt einer Äußerung eines Dritten, die er in Form einer Stellungnahme oder eines Zitates wiedergibt oder die er in einer Interviewsituation als Antwort erhält, in dem Sinn „zu distanzieren“, dass der Journalist Aussagen des Dritten bzw. seines Gegenübers relativieren müsste, weil sie „verletzen, schockieren oder beunruhigen“. Auch nach dem spezifisch für den Beschwerdegegner geltenden Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ist ein journalistischer Mitarbeiter, etwa eine Moderatorin einer Nachrichtensendung, nicht gehalten, Aussagen ihres Interviewpartners über Dritte laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass ein interviewender Moderator in Wahrnehmung seiner journalistischen Funktion kritisch nachfragt und einer pointierten Meinung des Interviewpartners andere Meinungen oder auch seine eigene entgegensetzt. Er ist dazu aber durch das Objektivitätsgebot nicht verpflichtet (VfGH 10.10.2020, E 2281/2020, VfSlg. 20.247/2020).

Eine Reaktionsnotwendigkeit kann sich aus dem Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G nur in besonderen Konstellationen ergeben. So etwa im Hinblick auf das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, wenn angesichts der Zusammensetzung etwa einer Gesprächsrunde in einer Sendung oder auch eines Einzelinterviews darauf hinzuweisen ist, dass Dritte, über die entsprechend wertende Aussagen abgegeben werden, nicht anwesend sind und daher nicht reagieren können (wiederum VfSlg. 20.247/2020). Eine solche Konstellation liegt im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor.

Der Beschwerdeführer behauptet, dass der Beschwerdegegner dadurch gegen das Objektivitätsgebot verstoßen habe, dass *„die medizinische Laiin Dr. Pilz [...] das Ende der offensiven Bewerbung der Covid-Impfung in Niederösterreich bedauert und zur aktiven Werbung für die Covid-Impfung aufgerufen“* habe. Aufgrund des eben Gesagten bestand im gegenständlichen Fall (Wiedergabe der Äußerung von Dr. Sigrid Pilz im Pressegespräch) auch keine Reaktionsnotwendigkeit der Moderation bzw. des Beschwerdegegners.

Wenn der Beschwerdeführer nun vorbringt, dass der Beschwerdegegner dadurch gegen das Objektivitätsgebot verstoßen habe, dass von der Pressekonferenz von „Wir EMUS“ zu Impfschäden mit medizinischen Experten nicht berichtet worden sei, dann übersieht er, dass die COVID-Impfung und damit einhergehende vermeintliche Impfschäden gerade nicht Thema der inkriminierten Beiträge waren und die vom Beschwerdeführer erwähnte Pressekonferenz darüber hinaus am 13.02.2023 stattgefunden hat, sohin knapp fünf Wochen vor dem Pressegespräch der IGÖ. Es besteht kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung des Beschwerdegegners; erst recht nicht, wenn besagte Pressekonferenz weder in einem zeitlichen noch in einem sachlichen Zusammenhang steht. Der Umstand, dass die Pressekonferenz von „Wir EMUS“ nicht Teil der inkriminierten Sendungen war, bewirkt daher keine Verletzung des ORF-G.

Jeder Grundlage entbehrt auch, inwieweit lediglich medizinische Experten – wie der Beschwerdeführer vermeint – geeignet seien Teil der IGÖ und des in den Sendungen „aktuell“ und „Report“ vorkommenden beanstandeten Pressegesprächs zu sein, da die IGÖ selbst über sich sagt, dass sie eine Gruppe von engagierten Menschen aus der Zivilbevölkerung ist, in der Personen aus den unterschiedlichsten Branchen vertreten sind. Und genau aus ihrer Funktion als engagierte Menschen aus der Zivilbevölkerung heraus machten diese – im Rahmen einer Pressekonferenz – ihre (Auf-)Forderungen an die Politik und (Schul-)Verwaltung bekannt.

Anders als der Beschwerdeführer angibt, hat der Beschwerdegegner den unterschiedlichen Standpunkten und der Meinungsvielfalt in den inkriminierten Sendungen durchaus Rechnung getragen. Sowohl in der Sendung „Report“ als auch in der „ZIB 13“ wurden Pro- und Kontrastandpunkte wiedergegeben. In der „ZIB 13“ widersprach der Bildungsminister der Forderung der IGÖ nach zusätzlichen Luftfilteranlagen für Schulen. Während des Lokalausgangs in Altenmarkt kamen ein Impfbefürworter als auch ein Impfkritiker zu Wort. Weshalb die Auswahl von nur zwei Personen aus demselben politischen Umfeld, die darüber hinaus gegensätzliche Ansichten vertraten – wie der Beschwerdeführer vorbringt – nicht geeignet sei, eine objektiv gesellschaftspolitische Aufarbeitung der Corona-Pandemie und deren Folgen darzustellen, erschließt sich der KommAustria nicht. Vielmehr verdeutlicht diese Auswahl, dass dieses Thema selbst unter (ehemaligen) Parteikollegen kontrovers diskutiert wird. Weiters muss auch darauf hingewiesen werden, dass hiermit gerade seitens des Beschwerdegegners gezeigt bzw. zum Thema gemacht werden sollte, dass die „Gräben“ zu diesem Thema in der Gesellschaft derart sind, dass sie eben auch zwischen „ehemalige Parteikollegen“ verlaufen, sodass hier notwendiger Weise eine Darstellung gewählt wurde, die eben gerade auf zwei ehemalige Parteifreunde zurückgreift. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdegegner den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Pressekonferenz als Thema einer Sendung bzw. Einladung des Interviewpartners in den gegenständlichen Sendungen überschritten und damit das Objektivitätsgebot verletzt haben soll. Auch ist es verfehlt, das Gebot der Meinungsvielfalt (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) an einer Berichterstattung über ein einzelnes Pressegespräch sowie an einem Interview festzumachen.

4.5.4. Trennung von Nachricht und Kommentar

In der Beschwerde wurde darüber hinaus relativ unsubstantiiert beanstandet, dass eine klare Verletzung von § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz vorliege, da die Informationen nicht objektiv sowie Nachricht und Kommentar nicht deutlich voneinander getrennt seien.

Auch hinsichtlich des Vorwurfs Nachricht und Kommentar seien nicht deutlich voneinander getrennt worden, ist für die KommAustria nicht erkennbar an welcher Stelle dies in den inkriminierten Beiträgen der Fall gewesen sein soll. Lediglich in der Sendung „Report“ kommen Nachrichten und Kommentar vor, nämlich jener des Kommunikationswissenschaftlers Dr. Jakob-Moritz Eberl, BA, MA. Die Nachrichten und der anschließende Kommentar wurden jedoch – wie aus den Feststellungen ergibt – eindeutig voneinander getrennt.

4.5.5. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Ausführungen war die Beschwerde soweit sie sich auf Verletzungen des Objektivitätsgebotes nach § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G bezieht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.085/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)